

Der moralische Status von Embryonen - internalistisch begründet

Christoph Lumer

(Erschienen in: Wolfgang Lenzen (Hg.): Wie bestimmt man den "moralischen Status" von Embryonen? Paderborn: Mentis 2004. S. 212-249.)

Abstract: Der erste Teil des Aufsatzes (1-3) ist kritisch. In ihm werden insbesondere Begründungsdefizite der heute dominierenden wohlfahrtsethischen Theorien zum moralischen Status von Embryonen herausgearbeitet (3): Mit dem primären Rekurs auf die (dezisionalen) Präferenzen der Benefiziere lassen sich die gewünschten moralischen Positionen nicht kohärent begründen. Der zweite Teil des Aufsatzes (4-6) ist konstruktiv. (4) Zunächst wird eine internalistische Konzeption der Moralbegründung vorgestellt, nach der von den universalistischen Motiven der *moralischen Subjekte* ausgegangen werden muß. (5) Auf der Basis einer Analyse solcher Motive, insbesondere der Empathie und der Achtung, (6) wird schließlich der - äußerst schwache - moralische Status von Embryonen und der - sehr viel stärkere - von empfindungsfähigen Föten begründet.

0. Thema des Beitrags

Der erste Teil des vorliegenden Aufsatzes (Abschn. 1-3) ist kritisch. In ihm werden eine Reihe von Argumentationen zum moralischen Status menschlicher Embryonen analysiert und kritisiert, um dabei spezifische Begründungsdefizite, vor allem bei den zugrunde gelegten Bewertungsfunktionen herauszuarbeiten. Dies geschieht in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit den gängigsten und angreifbarsten Argumentationen, um zu zeigen, wie die nachfolgenden Argumentationen Fehler der vorhergehenden vermeiden und welche Probleme dabei offen bleiben. Nebenbei (vor allem in Abschn. 3.2) werden diverse Arten von Präferenzen und Nutzenfunktionen unterschieden (Akteurnutzen vs. Benefiziarnutzen etc.); denn eine der kritischen Thesen ist, daß sich die diskutierten Begründungen auf die falschen Nutzenfunktionen stützen und daß eine triftige moralische Begründung von den dezisionalen Präferenzen der moralischen Subjekte ausgehen muß. Der zweite Teil (Abschn. 4-6) ist konstruktiv. In ihm wird auf der Basis eines allgemeinen internalistischen, d.h., auf Handlungsmotivation zielenden, Konzepts triftiger Moralbegründung eine neue Begründung des moralischen Status von Embryonen entwickelt, die die vorher analysierten Probleme vermeidet. Begründet wird, daß menschliche Embryonen nur einen schwachen moralischen Status haben. Aus dieser Position werden schließlich Konsequenzen für die wichtigsten praktischen Fragen gezogen, bei denen der moralische Status von Embryonen eine große Rolle spielt: Präimplantationsdiagnostik, Abtreibung, verbrauchende Embryonenforschung, therapeutisches und reproduktives Klonen.

1. Einige gängige Argumentationen zum moralischen Status von Embryonen

1.1. Heiligkeit des Lebens

Eine der bekanntesten Argumentation zum moralischen Status von menschlichen Embryonen ist die *Argumentation mit der Heiligkeit des Lebens*. Dies ist eine Begründung des uneingeschränkten Schutzes menschlicher Embryonen (und des menschlichen Lebens überhaupt) mit der Heiligkeit dieses Lebens im theologischen Sinne.¹ Eine sehr knappe und einfache Argumentation dieser Art findet sich z.B. in einer Stellungnahme der katholischen Deutschen Bischofskonferenz (vom 7.3.2001):

P1: Gott hat den Menschen nach seinem Bild geschaffen.

L1: Das Leben des Menschen ist heilig.

T: Das Leben des Menschen ist der Verfügbarkeit des Menschen entzogen.

[Deutsche Bischofskonferenz 2001, 5.] Abgesehen von der ohnehin schon nur metaphysisch begründeten und säkular inakzeptablen Prämisse P1 (Gottesebenbildlichkeit des Menschen), sind die Schritte zum Lemma L1 (Heiligkeit des menschlichen Lebens) und von da aus zur These T (Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens) völlig unklar: Ein Bild ist eben nur ein Bild und hat nicht alle Eigenschaften des Originals, z.B. dessen Heiligkeit. Und aus der Heiligkeit folgt nicht, wie man mit dem Heiligen umgehen muß - Inquisitoren sahen offenbar keinen Widerspruch darin, auch heiliges Leben durch den Feuertod beenden zu lassen. Vor allem aber liefert diese Argumentation nicht das, was im Zusammenhang mit einer Begründung von Schutzrechten für *Embryonen* erforderlich wäre, nämlich die Begründung der Ausdehnung von Rechten, die wir Menschenkindern ohne weiteres zusprechen, auf Embryonen: Wenn ausgewachsene Menschen durch ihre Vernunft, ihren freien Willen etc. Gottes Ebenbilder sind, müssen es Embryonen, sozusagen die Leinwand mit dem ersten Pinselstrich, noch lange nicht sein.

Die soeben monierte Lücke (Embryo versus Erwachsener) wird in theologischen Diskursen mittels Annahmen zur Beseelung, insbesondere zum Zeitpunkt der Beseelung des menschlichen Körpers geschlossen. Die radikalste und zugleich vorsichtigste entsprechende Annahme setzt die Beseelung und damit eben die Teilhabe an göttlichen Eigenschaften schon bei der Befruchtung an [Sagmeister 1990, 14]. Dieses Zusatzargument beruht auf einem Substanzdualismus, also der Theorie, daß die Psyche in und aus einer vom menschlichen Körper abtrennbaren Substanz bestehe. Der Substanzdualismus ist jedoch wissenschaftlich unhaltbar, schon weil sich zeigen läßt, wie einzelne psychische Funktionen von jeweils unterschiedlichen Hirnarealen abhängen. Zudem sind die Annahmen über den Zeitpunkt der Beseelung durch keinerlei intersubjektiv nachvollziehbare

¹ In der Literatur wird "Heiligkeit des Lebens" häufig viel weiter aufgefaßt, nämlich einfach im Sinne von "Unantastbarkeit des (menschlichen) Lebens" [z.B. bei Singer 1979/1993, 1102/2116; Kuhse 1987, Kap. 1; Glover 1977, 39-59]. Bei dieser Verwendungsweise des Ausdrucks geht aber die spezifische Begründung der Unantastbarkeit über die Heiligkeit verloren. Deshalb und weil im Deutschen der problemlose allgemeinere Ausdruck "Unantastbarkeit" existiert, wird "Heiligkeit des Lebens" hier im oben definierten, engeren Sinn verwendet.

Belege gestützte theologische Spekulationen. Das - für eine eventuelle Gültigkeit der Argumentation mit der Heiligkeit des Lebens erforderliche ² - Zusatzargument (Beseelungszeitpunkt) wird normalerweise in der breiteren Öffentlichkeit nicht vorgetragen - vermutlich weil es aufgrund seines hochgradig metaphysischen Charakters die Überzeugungskraft der Gesamtargumentation eher verringern als vergrößern würden [Trapp 2002].

1.2. Menschenwürde, Potentialität und Kontinuität

Die oben monierte Lücke in der theologischen Heiligkeitsargumentation, daß die Ausdehnung von Menschenrechten auf Embryonen gerade nicht begründet wird, versuchen einige säkulare Argumentationen für die Menschenwürde von Embryonen zu schließen, vor allem die Potentialitäts- und die Kontinuitätsargumentation. Diese beiden Argumentationen sind gewissermaßen *Ausdehnungsargumentationen*, wie es sie auch in der Umweltethik gibt [Krebs 1996, 353-359; Kritik: Lumer 1999a, 633], Argumentationen also, die den moralischen Status, der einer bestimmten Gruppe üblicherweise zugestanden wird, auf eine größere Gruppe ausdehnen wollen.

„Potentialitätsargumentation“ besteht im wesentlichen aus folgenden Urteilen:

P1: Geborene Menschen haben Menschenwürde, die das unantastbare Lebensrecht einschließt (sie genießen deshalb auch staatlichen Lebensschutz im Sinne von Art. 1 GG).

P2: Menschliche Embryonen sind potentiell geborene Menschen, sie tragen die Entwicklung zu einem solchen schon in sich.

(P3: Potentiellen (im erläuterten Sinn) Trägern eines Rechts stehen die gleichen Rechte zu wie den tatsächlichen Trägern dieses Rechts.)

T: Menschliche Embryonen haben Menschenwürde, die das unantastbare Lebensrecht einschließt. [Vgl. z.B. Höffe 2001b ³.] Die kritische Prämisse P3 (gleiches Recht für potentielle Rechtsträger) wird von den Verfechtern dieser Argumentation üblicherweise nicht genannt; ich habe sie deshalb in Klammern gesetzt. Dies macht die Argumentation nicht ungültig, sondern nur enthymematisch. Aber P3 ist für die Schlüssigkeit der Argumentation erforderlich, allerdings - wie schon häufig genug dargelegt wurde [Singer 1994, ²199; Hoerster 1989, 176 f.; Schöne-Seifert 2001, 90] - falsch: Ein Thronfolger hat nicht die gleichen Rechte wie der König, ein Heranwachsender nicht wie ein Volljähriger usw. Rechte können zeitlich beschränkt sein; und auch die Potentialität dehnt nicht einfach die Grenzen der zeitlichen Beschränkung aus. Anderenfalls gäbe es gar keinen Unterschied zwischen einem potentiellen und einem tatsächlichen Rechtsträger.

² In der Literatur wird "Heiligkeit des Lebens" häufig viel weiter aufgefaßt, nämlich einfach im Sinne von "Unantastbarkeit des (menschlichen) Lebens" [z.B. bei Singer 1979/1993, 1102/2116; Kuhse 1987, Kap. 1; Glover 1977, 39-59]. Bei dieser Verwendungsweise des Ausdrucks geht aber die spezifische Begründung der Unantastbarkeit über die Heiligkeit verloren. Deshalb und weil im Deutschen der problemlose allgemeinere Ausdruck "Unantastbarkeit" existiert, wird "Heiligkeit des Lebens" hier im oben definierten, engeren Sinn verwendet.

³ "Weil er nicht irgendein Zellhaufen, sondern ein Wesen ist, das die Entwicklung zum Menschen schon in sich selbst trägt, verdient der Früh-Embryo den Lebensschutz und ist ihm der Rechtfertigungsgrund des Lebensschutzes, menschliche Würde, zuzusprechen." [Höffe 2001b.]

Der Kern der *Kontinuitätsargumentation* ist:

P1: Menschliche Embryonen gehen kontinuierlich in den Zustand von geborenen Menschen über.

L1: Zwischen Embryonen und geborenen Menschen kann man nur willkürlich eine Grenze ziehen.

P2: Wenn man eine Gruppe x nur willkürlich von den Trägern y eines bestimmten Rechtes unterscheiden kann, hat auch die Gruppe x (nach dem grundlegenden Gerechtigkeitsprinzip des Willkürverbots) die gleichen Rechte wie die Gruppe y.

P3: Geborene Menschen haben Menschenwürde, die das unantastbare Lebensrecht einschließt (sie genießen deshalb auch staatlichen Lebensschutz im Sinne von Art. 1 GG).

T: Menschliche Embryonen haben Menschenwürde, die das unantastbare Lebensrecht einschließt. [Vgl. Höffe 2001b; Höffe 2001a, 460; Höhle 2001 94.⁴] Das Problem ist in diesem Fall der Schluß von der Prämisse P1 (Kontinuität der Entwicklung) auf das Lemma L1 (Willkür jeder Grenzziehung): Aus der Tatsache eines kontinuierlichen Übergangs folgt nicht, daß man keine begründeten, nichtwillkürlichen Grenzen ziehen kann. Eine Reihe solcher Grenzen sind ja vorgeschlagen worden: die endgültige Individuation, also der Zeitpunkt, ab dem der Präembryo sich nicht mehr in zwei lebensfähige Präembryonen teilen kann; die - mit der endgültigen Individuation ungefähr gleichzeitige - Nidation; der Beginn der Entwicklung des Nervensystems; der Beginn der Empfindungsfähigkeit; die Anlage der wichtigsten Organe und die erste äußere Ähnlichkeit zum Kleinkind; die Geburt; die Entstehung des Selbstbewußtseins und von Überlebenswünschen. Um L1 (Willkür jeder Grenzziehung) zu belegen, müßte dann begründet werden, daß all diese (und weitere mögliche) Grenzen moralisch willkürlich sind. Solange dies einfach vorausgesetzt wird (und eventuell zusätzlich angenommen wird, es komme allein auf die Artzugehörigkeit an oder auf die potentielle Vernunftfähigkeit o.ä.), ist die Argumentation petitiös.

2. Der spieltheoretische Ansatz - die Interessen der Handelnden (Hoerster)

Die zuletzt betrachteten Argumentationen für das Lebensrecht von Embryonen setzten immer einfach voraus, daß wenigstens alle bereits geborenen Menschen ein Recht auf Leben haben - was philosophisch zu begründen ja keine triviale Aufgabe ist. Die nun zu betrachtende, spieltheoretische Begründung ist in dieser Hinsicht viel gründlicher, indem sie von weniger

⁴ Höffe: "Nachdem man das Lebensprogramm in die Welt gesetzt hat, trägt jeder Einschnitt, den man irgendwo vornimmt, Willkür an sich, wogegen das gerechtigkeitsgebotene Willkürverbot Bedenken erhebt." [Höffe 2001b.] - Höhle: "Aber warum sollte man Embryonen Grundrechte zusprechen [...]? [...] Auch wenn man dahingehend argumentieren kann, dass die Sonderstellung des Menschen im Kosmos durch bestimmte moralische Akte begründet wird, die erst beim Erwachsenen eintreten, erkennen zwar nicht alle Kulturen, aber doch alle von universalistischen Rechtsprinzipien geprägten ein Lebensrecht des Kindes an. Dies läßt sich damit begründen, dass das Kleinkind identisch ist mit dem späteren Erwachsenen, dass es potenziell jene Eigenschaften hat, die die Grundrechtsfähigkeit des Erwachsenen konstituieren. Wie kann man aber dem geborenen Kleinkind Grundrechte zusprechen, sie aber dem Fötus oder dem Embryo bestreiten? [...] Gerade wenn man in der Menschenwürde eine absolut zu respektierende Größe sieht, muss man davor zurückschrecken, es letztlich der Willkür des Definierenden zu überlassen, wo dieses Absolute beginnt - und wo sollte man diese Zäsur willkürfrei anders ansetzen als in der Verschmelzung der beiden Gameten oder meinetwegen ihrer Kerne, der Bildung eines neuen Organismus?" [Höhle 2001, 94.]

problematischen Prämissen ausgeht, nämlich den Interessen der jeweils Handelnden, die ein Lebensrecht verletzen könnten, und spieltheoretischen⁵ Rationalitätsbedingungen, und untersucht, ein wie starker Lebensschutz für welche Gruppen damit begründet werden kann. Als Prototyp eines solchen Ansatzes sei hier die Theorie von Norbert Hoerster diskutiert.

Der Ausgangspunkt von Hoerstes Argumentation ist, daß das Überlebensinteresse eines beliebigen Handelnden ein guter Grund ist, sich für die Institutionalisierung des eigenen Rechts auf Leben einzusetzen. Unter realistischen Bedingungen sei diese Institutionalisierung aber nur zu haben, wenn der Betreffende das gleiche Lebensrecht auch allen anderen menschlichen Individuen zugestehe. [Hoerster 2002, 78.] Dieser erste Ansatz führt aber maximal zu einem gleichen Lebensrecht aller bereits Strafmündigen; Jüngere sind zum einen keine genügend große Bedrohung für den Handelnden, um ihnen im Tausch für die Garantie von dessen (des Handelnden) Lebensrecht ein gleiches Lebensrecht geben zu müssen; und sie sind zum anderen nicht genügend rational - und deshalb ja auch nicht strafmündig -, um durch solche Überlegungen und Institutionen überhaupt hinreichend gebunden werden zu können. In einem zweiten Schritt stützt Hoerster sich deshalb auf zusätzliche Interessen der Handelnden: das Interesse der Eltern am Leben ihrer Kinder [ibid. 78 f.]; gewisse - allerdings schwache - altruistische Interessen, den Mitmenschen einen elementaren Schutz zu gewähren [ibid. 80 f.]; und das Interesse, daß beim Lebensrecht keine Ausnahmen gemacht werden, um nicht eines Tages selbst zu einer dieser Ausnahmen zu gehören [ibid. 81 f.]. Diese Zusatzinteressen reichen dann nach Ansicht von Hoerster aus, um rational für das gleiche Lebensrecht genau derjenigen einzutreten, die ein Überlebensinteresse in einem starken Sinn haben [ibid. 83 f.]; dieses beginne im Laufe des ersten Lebensjahres nach der Geburt [ibid. 87]. In einem dritten Schritt wird die Gruppe der Menschen mit Lebensrecht noch einmal ausgedehnt auf alle bereits geborenen Menschen, und zwar aus dem pragmatischen Grund, daß die Grenze für das Einsetzen des Überlebensinteresses in der Praxis zu schwer festzustellen sei [ibid. 91-93]. Mangels weiterer entsprechender Interessen der Handelnden ergebe sich aus all dem, daß Embryonen bis zur Geburt rationaler kein Lebensrecht haben sollten [ibid. 77]. Dies schließt allerdings nicht aus, Embryonen aus diversen Gründen einen gewissen sehr schwachen Lebensschutz einzuräumen, der allerdings durch anderweitige Interessen sehr schnell überboten werden könnte [ibid. 110-116].

Der Vorteil spieltheoretischer Begründungsansätze in der Ethik ist, daß sie von sehr schwachen Prämissen ausgehen. Ein erster großer Nachteil ist aber, daß sie auch nur zu sehr schwachen moralischen Resultaten gelangen. Hoerstes Ansatz ist in dieser Hinsicht insofern bemerkenswert, als er "schon" den Neugeborenen das uneingeschränkte Lebensrecht einräumt - aber auch dies nur aufgrund einer wenig konsequenten Entwicklung der Theorie: Spieltheoretisch konsequent ergibt sich schon unter Erwachsenen kein gleiches Lebensrecht. Wenn zudem gegenüber Kindern, insbesondere Kleinkindern und Babys, das Interesse entfällt, sich vor deren Angriffen auf das eigene Leben zu schützen, kann das Lebensrecht für sie generell nur schwächer sein als das der Erwachsenen. Schließlich ist unter den Zusatzinteressen das gewichtigste das der

⁵ Die Spieltheorie ist derjenige Zweig der rationalen Entscheidungstheorie, der Entscheidungen behandelt, deren Folgen von den Entscheidungen anderer Subjekte abhängen.

Eltern; aber dieses würde - spieltheoretisch konsequent - gerade zu einer Konditionalisierung des Lebensrechts der Kinder führen, insofern dieses nämlich weitestgehend vom entsprechenden Willen der Eltern abhinge. - Im Vergleich zu anderen Grundrechten ist die Kosten-Nutzen-Relation beim Lebensrecht aus spieltheoretischer Sicht wahrscheinlich am besten: Der Verzicht darauf, das Lebensrecht anderer zu verletzen, kostet fast nichts, während der Gewinn aus dem Erhalt des Lebensrechts sehr hoch ist. Deshalb kommt eine rein spieltheoretische Ethik in dieser Frage noch zu Ergebnissen, die den Moralvorstellungen der meisten Menschen ziemlich naheliegen. Bei anderen moralischen Problemen mit ungünstigeren und intersubjektiv ungleichen Kosten-Nutzen-Relationen entfernt sich die spieltheoretische Ethik immer weiter von der Alltagsmoral - man denke etwa an Fragen wie die Armenfürsorge oder Versorgungsansprüche Schwerstbehinderter [vgl. Trapp 1998]. Dies ist allerdings ein recht schwacher Einwand gegen eine spieltheoretische Ethik. Denn es müßte erst einmal gezeigt werden, daß sich die ihr entgegengehaltenen moralischen Forderungen in vergleichbar starker Weise begründen lassen. Die bisher untersuchten Begründungen jedenfalls setzten - abgesehen von den oben ausgewiesenen Problemen - ja einfach ein gleiches Lebensrecht für alle Menschen voraus.

Gravierender ist deshalb der folgende Einwand gegen spieltheoretische Ethiken: Sie erfassen einen großen Teil der moralischen Phänomene überhaupt nicht, nämlich daß eine entwickelte Moral autonome, aus dem Subjekt selbst entwickelte Moralkriterien verwendet, die unabhängig sind von Interessenkalkülen sowie aktuellen Machtkonstellationen und die eine gewisse unparteiische Berücksichtigung der Interessen aller fordern.

3. (Akteur-)Präferentialistische Argumentationen zum moralischen Status von Embryonen

Dieser Abschnitt ist den in (akteur-)präferentialistischen Wohlfahrtsethiken entwickelten Stellungnahmen zum moralischen Status von Embryonen gewidmet. Dabei sei eine *Wohlfahrtsethik* eine Ethik, nach der die moralische Wünschbarkeit eines Sachverhaltes aus den individuellen oder persönlichen Wünschbarkeiten dieses Sachverhaltes für die von ihm Betroffenen aggregiert wird. (Die Ausdrücke "Wünschbarkeit" und "Nutzen" werden im folgenden in gleicher Bedeutung verwendet.) Wohlfahrtsethiken haben eine Reihe von Vorteilen und sind deshalb unter den säkularen Ethiken führend: Sie sind enorm ausdrucksstark in dem Sinne, daß sie beliebige Situationen differenziert moralisch bewerten können; sie können die Interessen aller Betroffenen berücksichtigen und damit alles, was in säkularen Ansätzen überhaupt moralisch relevant sein kann; sie können diese Interessen bequem gegeneinander abwägen; und sie stützen sich allein auf nachprüfbar Informationen. Die aktuell wichtigste Richtung innerhalb des Welfarismus ist der *(Akteur-)Präferentialismus*, d.i. eine Ethik, bei der die wohlfahrtsethisch zu aggregierenden persönlichen Wünschbarkeiten aus den (zur Bestimmung des Akteurnutzens (s.u.) geeigneten) Präferenzen der potentiellen Benefiziere der Moral abgeleitet werden.

3.1. Ein starkes, aber unzureichendes Argument für den Embryonenschutz - die Beraubungsargumentation (Marquis, Lenzen)

Die in Abschn. 1 betrachteten Argumentationen für ein Lebensrecht von Embryonen waren recht dürftig und schnell zu widerlegen; sie waren nicht schlüssig oder beruhten auf falschen Prämissen. Die m.E. stärkste Begründung für einen weitgehenden Embryonenschutz ist hingegen die von Don Marquis und Wolfgang Lenzen stammende, so könnte man sagen, Beraubungsargumentation. Diese Argumentation ist welfaristisch und (akteur-)präferentialistisch: Sie versucht, den *intrinsic* moralischen Unwert der Embryonentötung durch Rekurs auf Präferenzen, nämlich die Präferenzen der Getöteten, zu begründen. Zur Ermittlung des moralischen Gesamtwerts der Embryonentötung müssen dann auch die Präferenzen der anderen Betroffenen berücksichtigt werden, und zwar in gleichem Maße berücksichtigt werden. Die Beraubungsargumentation ist genauer:

P1: Der persönliche Wert eines Lebens läßt sich als Nutzen dieses Lebens für das jeweilige Subjekt aus dessen Präferenzen (insbesondere aus dessen Präferenzen für einzelne Lebensmomente) konstruieren. Da dieser Nutzen zum Entscheidungszeitpunkt nicht bekannt sein kann, wird ersatzweise der entsprechende Erwartungsnutzen⁶ als der Wert des Lebens angesetzt.

P2: Der (Erwartungs-)Nutzen eines kompletten Lebens wie auch des Rests eines Lebens ab einem bestimmten Zeitpunkt t (wenn t nicht kurz vor dem natürlichen Tod liegt) ist normalerweise deutlich höher als der Nutzenwert, der die Schwelle für eine rationale Selbsttötung darstellt.⁷

L1: Fremdtötung beraubt den Getöteten dieses normalerweise vorhandenen positiven Überschusses, senkt also den Erwartungsnutzen seines Lebens erheblich.

P3: Ein Embryo hat zwar noch keine Präferenzen; aber er ist mit dem späteren Menschen, aus dessen Präferenzen der persönliche Nutzen des Lebens konstruiert wird, identisch.

L2: Einen Embryo zu töten senkt also normalerweise dessen Erwartungsnutzen erheblich.⁸

P4: Jemandes Erwartungsnutzen zu senken ist prima facie verwerflich und um so verwerflicher, je größer die Beraubung ist.

T: Embryonen zu töten ist prima facie sehr verwerflich.

[Lenzen 1998, 411-413; ähnlich: Lenzen 1999, 249 f.; Marquis 1989.]

Der erste Teil dieser Argumentation bis zum Lemma L1 inklusive ist gültig; die Probleme beginnen bei der Prämisse P3 (Identität des Embryos mit dem späteren Menschen): Identität setzt ein Individuierungskriterium für den Gegenstand voraus, um dessen Identität es geht. In P3 (und

⁶ Der Erwartungsnutzen einer Handlungsalternative wird aus dem Nutzen der möglichen Lebensverläufe l_1, l_2, \dots, l_n , die sich bei Ausführung dieser Alternative ergeben können, berechnet: Die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten p_1, \dots, p_n dieser Lebensverläufe werden mit den Nutzen u_1, \dots, u_n dieser Lebensverläufe multipliziert; diese Produkte werden dann addiert: $p_1 \cdot u_1 + p_2 \cdot u_2 + \dots + p_n \cdot u_n$.

⁷ Nach hedonistischer Konzeption ist diese Schwelle identisch mit dem Punkt, an dem die zu erwartenden angenehmen Gefühle genauso umfänglich sind wie die zu erwartenden unangenehmen Gefühle.

⁸ Für den Schluß von L1 und P3 auf L2 sind zusätzlich u.a. noch Prämissen über die zwischen dem Embryonenstadium und der Geburt möglichen, danach aber nicht mehr möglichen Lebensverläufe - insbesondere auch, daß der Embryo oder Fötus in dieser Zeit eines natürlichen Todes stirbt - zu betrachten sowie über die in diesem frühen Stadium anderen Wahrscheinlichkeiten. Daraus ergibt sich dann in L2 ein geringerer Erwartungsnutzen des Lebens für den Embryo als der in L1 für einen Neugeborenen. [Vgl. Lenzen 1998, 419 f.]

den zusätzlichen Erläuterungen) wird einfach unterstellt, daß die in diesem Zusammenhang moralisch relevanten Arten von Gegenständen Lebewesen, also eine Untergruppe der Sortale, sind. Eine wichtige Alternative dazu sind psychische Wesen und unter diesen insbesondere wieder psychische Personen, die man z.B. so definieren könnte: Eine *psychische Person* ist ein Kontinuum von Zeitscheiben von solchen Ausschnitten aus materiellen Gegenständen, über denen ein zusammenhängendes psychisches System superveniert, dessen Zeitscheiben durch Erinnerung und Antizipation psychisch miteinander verbunden sind [vgl. z.B. McMahan 1998; Parfit 1984, 205-207; 253; 263; 267]. Psychische Personen entstehen erst deutlich nach dem Embryonalstadium; wenn psychische Personen die moralisch relevanten Entitäten sind, können Embryonen (oder Teile von ihnen) demnach *nicht* mit der psychischen Person des Neugeborenen identisch sein. Angesichts dieser durchaus diskutierten⁹ und nicht von vornherein implausiblen Alternative ist die implizite Festlegung auf Lebewesen als die moralisch relevanten Entitäten zunächst einmal eine unbegründete Setzung [vgl. Fehige / Wessels 1998, 373]. Allerdings sind in den alltäglichen moralischen Intuitionen *Lebewesen* und nicht psychische Personen diejenigen Entitäten, mit denen gerechnet wird - anderenfalls könnte man z.B. nicht sagen: "Ich wurde an dem und dem Tag gezeugt" oder "als meine Mutter in der sechsten Woche mit mir schwanger war ..." Die dadurch hergestellte Einheitlichkeit der Ontologie spricht auch für diese Praxis ebenso wie die dadurch erreichte moralische Offenheit.¹⁰ Mit der liberaleren ontologischen Festlegung ist moralisch nämlich noch gar nichts entschieden; sie schließt überhaupt nicht aus, daß Lebewesen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt oder Entwicklungsgrad gewisse Rechte haben oder moralisch zählen.

Ein gravierenderes Problem der Beraubungsargumentation ist der ungültige Schluß von L1 (Fremdtötung beraubt den Getöteten eines Nutzens) und P3 (Identität von Embryo und späterem Menschen) auf L2 (Tötung des Embryos beraubt diesen eines Nutzens): Der Nutzen des Embryos wird nach dem Gedankengang der Argumentation aus den Präferenzen *späterer* Phasen des jeweiligen Menschen konstruiert. Wenn der Embryo jedoch getötet wird, gibt es diese späteren Phasen und die entsprechenden Präferenzen überhaupt nicht.¹¹ Der Nutzenbestimmung fehlt dann einfach die Grundlage. - Auf diesen Einwand könnte der Vertreter der Beraubungsargumentation erwidern: Die entsprechenden Präferenzen werde es bei Tötung tatsächlich nicht geben; aber wir könnten über die wahrscheinlichen Präferenzen der Person für den Fall, daß der Embryo nicht getötet werde, genauso wahrscheinliche Annahmen machen, wie wir sie machten, wenn wir

⁹ Lockwood [1985] beispielsweise sieht den moralischen (Un-)Wert des Todes ebenfalls darin, daß man durch den Tod eines wahrscheinlich zu erwartenden positiven Lebens beraubt wird; und auch er nimmt an, daß die Voraussetzung für eine solche Schädigung die Identität der "beiden" Wesen ist. Er verwendet jedoch ein (letztlich) psychisches Individuierungskriterium, nach dem die Einheit des fraglichen Wesens durch die psychische Kontinuität (genauer: die der psychischen Kontinuität zugrundeliegende physische Kontinuität des Gehirns) hergestellt wird, und kommt damit genau zur entgegengesetzten moralischen Einschätzung: Weil Embryonen noch keine entsprechende Psyche haben, ist ihre Abtreibung erlaubt.

¹⁰ Ein Problem dieser ontologischen Festlegung sind allerdings Individuierungsschwierigkeiten in der Frühphase des Embryos [vgl. Merkel 2001, 435].

¹¹ Hoerster beispielsweise argumentiert so und dreht den Spieß herum: Gerade weil es durch die Tötung des Embryos zur Ausbildung der entsprechenden Präferenzen erst gar nicht komme, werde auch niemandem ein Schaden zugefügt; also sei diese Tötung moralisch *prima facie* erlaubt [Hoerster 2002, 84; 105 f.].

beispielsweise den Schaden bestimmten, den eine Schwangere ihrem Kind durch Drogenkonsum u.ä. zufüge. Epistemisch seien beide Nutzenbestimmungen prinzipiell genau gleich. Die Replik auf diese Erwiderung ist: Selbst wenn epistemisch kein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden Nutzenbestimmungen besteht, bleibt der axiologische Unterschied erhalten: Die Basis der einen Bewertung, der des Lebens des überlebenden Embryos, besteht faktisch; die Basis zur Bewertung der entgangenen Lebensaussichten des getöteten Embryos hingegen besteht nur hypothetisch und faktisch eben nicht; und ohne faktische Basis gibt es auch keine faktische Wünschbarkeit.

Trotzdem bleibt nach dieser im Rahmen der bisher betrachteten Nutzenkonstruktionen m.E. durchaus schlagenden Kritik ein schaler Beigeschmack: Die Kritik scheint viel zu sehr von Detailproblemen und definitorischen Festlegungen der zugehörigen Nutzendefinitionen abzuhängen (kann man wirklich nicht sinnvoll *sagen*, dem Embryo sei durch seine Tötung geschadet worden?) und zu wenig von den eigentlichen moralischen Fragen. Der Tenor dieses Bedenkens trifft allerdings umgekehrt auch die Prämisse P4 (Senkung des Erwartungsnutzens verwerflich): P4 behauptet, *jede* Senkung eines Erwartungsnutzens sei moralisch prima facie verwerflich, ohne dafür aber eine Begründung zu liefern. Voraussetzung dafür, den Nutzen von irgend jemandem moralisch zu berücksichtigen, ist selbstverständlich, daß es diesen Nutzen gibt. Aber warum sollte man den Nutzen von jedermann moralisch berücksichtigen, für den man diesen Nutzen definieren kann? (Auf der Basis des Pflanzenverhaltens läßt sich selbst eine quasiteleologische Wünschbarkeit für Pflanzen definieren [s. Lumer 1999a, 635].) Warum sollte man nicht sagen: Selbst wenn wir den Lebensnutzen eines getöteten Embryos bestimmen können, zählen Embryonen als solche im moralischen Kalkül noch nicht, weil sie bestimmte Eigenschaften nicht haben - etwa die Empfindungsfähigkeit, Vernunft etc. Selbst wenn Embryonen mit den ausgewachsenen Menschen identisch sind, muß man ihnen nicht zu allen Zeiten, unabhängig von ihren temporalen Eigenschaften, die gleichen *Rechte* einräumen. ('p hat für s die Wünschbarkeit x' ist ein atemporales Prädikat, 's hat zu t ein Recht auf p' aber nicht.) Die Antwort auf die entscheidende Frage 'Wer zählt moralisch?' wird von der Beraubungsargumentation mit P4 (jemandes Erwartungsnutzen zu senken ist verwerflich) einfach vorausgesetzt - obwohl Lenzens Aufsatz "Who counts?" heißt. Auch die Beraubungsargumentation ist also petitiös.

3.2. Personen versus bloß empfindungsfähige Wesen (Singer / Tooley)

Peter Singer hat in seiner "Praktischen Ethik" [Singer 1979/1993] - wie schon Tooley [1972] - ein zweistufiges Kriterium als Antwort auf die Frage 'Wer zählt?' vorgeschlagen, das sich aus den Präferenzen der Betroffenen ergeben soll: 1. Personen, d.h., Wesen, die ein biographisches Leben führten, nämlich sich selbst als Wesen mit einer Geschichte sähen und deshalb insbesondere Präferenzen für ihr Weiterleben hätten, hätten ein Lebensrecht. Denn ihre Tötung verstoße gegen ihre Präferenzen und füge ihnen daher einen präferentialistisch definierten Schaden zu. 2. Bloß empfindungsfähige Wesen hingegen zählten moralisch nur in dem Sinne, daß eine Vermehrung ihrer angenehmen Gefühle moralisch gut und die Zufügung von unangenehmen Gefühlen moralisch schlecht sei. Aber bloß empfindungsfähige Wesen seien ersetzbar: Wenn man eines von ihnen schmerzfrei töte und statt dessen ein neues hervorbringe, sei dies moralisch kein Verlust. Denn

solche Wesen bildeten mangels entsprechendem Vorstellungsvermögen keine Präferenzen bezüglich ihres Weiterlebens aus - sondern nur gegenwartsbezogene wie, jetzt keine Schmerzen mehr haben zu wollen -, so daß ihre schmerzfreie Tötung ihnen auch keinen präferentialistisch definierten Schaden zufüge. [Singer 1979, 1109-122/2123-141; 1136-142/2158-173]. Empirisch ergebe sich dann, daß einige nichtmenschliche Wesen, nämlich Schimpansen, evtl. auch Wale, Delphine und einige andere Tiere, Personen seien, also Lebensschutz genießen müßten, während es umgekehrt auch Menschen gebe, die keine Personen seien, insbesondere Babys bis zu einem gewissen Alter. Singer verneint deshalb ein Lebensrecht menschlicher Föten (und z.T. Neugeborener) und plädiert z.B. für die völlige Freigabe der - für den Fötus schmerzfreien - Abtreibung bei gleichzeitiger viel stärkerer Beachtung ihrer Leiden sowie der Leiden von nichtpersonalen Tieren. [Ibid. 1129-136/2147-158; 1160-163/2195-198; 1168-173/2218-224].¹²

Diese Position hat den - was die Übereinstimmung mit üblichen moralischen Intuitionen angeht - Vorteil, daß sie einen starken Tierschutz begründet, ohne (den meisten) Tieren aber den gleichen moralischen Status wie (den meisten) Menschen einzuräumen. Der Preis in puncto Intuitionskoinzidenz ist aber die aus dieser Position folgende ultraliberale Abtreibungsregelung - gegen die sich in den deutschsprachigen Ländern auch die Kritik an den skizzierten Überlegungen Singers richtete. Diese Kritik war aber weitgehend intuitiv, setzte also die Verwerflichkeit einer solchen Abtreibungsregelung einfach voraus. Eine erste fundierte und im weiteren Verlauf dieser Abhandlung aufschlußreiche Kritik hingegen bezieht sich auf Singers nutzentheoretische Annahmen: In der Begründung für seine Unterscheidung zweier Grade von Schutzwürdigkeit stützt sich Singer auf eine bestimmte präferentialistische Theorie des persönlichen Nutzens, den *Volle-Informationen-Ansatz*. Danach ist für eine Person dasjenige besser, "was sie, nach Abwägung aller relevanten Fakten, vorzieht" [Singer 1979/1993, 1112/2128].¹³ Im gerade diskutierten Zusammenhang offenbart diese Theorie aber sofort eine ihrer größten Schwächen: Aus ihr folgt, daß, wenn jemand intellektuell nicht in der Lage ist, bestimmte Fakten oder Alternativen zu verstehen und deshalb keine entsprechenden Präferenzen bilden kann, diese Alternativen für ihn gleich gut sind. Dies führt jedoch zu völlig inadäquaten Nutzenannahmen: So wenig, wie es für ein (noch) unverständiges Mündel gleichwertig ist, welche finanziellen Transaktionen sein Vormund vornimmt, genauso wenig ist es für einen Fötus oder einen Fisch gleichwertig, ob er weiterlebt oder (schmerzfrei) stirbt [dagegen: Singer 1979/1993, 1112 f./2129]. Zum Wesen des Begriffs 'gut sein' - im Gegensatz zu 'für gut halten' - gehört gerade auch, daß solche für das Wertsubjekt unverständlichen Zusammenhänge bei der Nutzenbestimmung berücksichtigt werden. Eine alternative Nutzentheorie, die dies leistet, ist der *basale Präferentialismus* oder *Prudentialismus*:¹⁴ Die Nutzenbestimmung stützt sich nur auf gewisse basale, insbesondere intrinsische Präferenzen des Wertsubjekts für Gegenstände, die dieses um ihrer selbst willen mag oder ablehnt - sozusagen seine letzten Ziele. Der *Gesamtnutzen* von Gegenständen für dieses Wertsubjekt wird hingegen auf

¹² In der ersten Auflage der "Praktischen Ethik" plädierte Singer sogar für eine Freigabe der Kindstötung bis einen Monat nach der Geburt [Singer 1979, 1171].

¹³ Singer beläßt es bei dieser Andeutung. Eine klassische Ausarbeitung des Volle-Informationen-Ansatzes ist: Brandt 1979, Teil 1.

¹⁴ Ausführliche Skizze einer solchen Theorie: Lumer 2000, 241-548.

der Basis objektiver Informationen danach bestimmt, wieviel jene Gegenstände zur Realisierung dieser letzten Ziele beitragen. Sobald beispielsweise ein Fötus oder Fisch bestimmte angenehme Empfindungen gegenüber der Empfindungslosigkeit oder unangenehmen Empfindungen vorzieht, läßt sich dann - zumindest im Prinzip - prudentialistisch konstruieren, welchen (Gesamt-)Nutzen bestimmte Weltverläufe für sie haben; und unter normalen Bedingungen wird dann das Weiterleben für sie besser sein als der Tod. Aus einer adäquaten Nutzentheorie ergibt sich also keineswegs die von Singer und Tooley gewollte Verneinung des Lebensrechts für Nichtpersonen (weil ein solches Lebensrecht für Nichtpersonen angeblich gar keinen positiven Wert hätte). Dies schließt nicht aus, daß das Lebensrecht moralisch erst mit dem Personsein beginnen sollte. Aber eine solche Norm läßt sich eben nicht nutzentheoretisch begründen. Man müßte dann vielmehr sagen: Auch wenn Nichtpersonen selbstverständlich von einem Lebensrecht für sie profitieren würden, gehören sie nicht zu denjenigen Wesen, die wir moralisch entsprechend stark zu schützen wünschen - aus welchen Gründen auch immer.

Ein weiteres Problem in Singers Begründung ergibt sich aus der Vieldeutigkeit des Ausdrucks "Präferenz". Singer begründet die Verwendung einer präferentialistischen Nutzentheorie damit, daß sie sich aus seinem grundlegenden moralischen Ansatz ergebe, nämlich daß Moralität darin bestehe, die eigenen Interessen zu universalisieren [Singer 1979/1993, ¹112/²128] - wobei er zusätzlich unterstellt, daß die theoretisch adäquate Konzeptualisierung dieser Interessen eine präferentialistische Nutzentheorie ist. - Zunächst erweckt Singers Moralkonzept einige Zweifel: Zum einen ist zumindest mir nicht klargeworden, wie die Universalisierung überhaupt funktionieren soll; zum anderen liefert Singer keinen rationalen, motivierenden Grund für solch eine Universalisierung, er beruft sich nur auf ein entsprechendes traditionelles Verständnis von Moral [vgl. Singer 1979/1993, ¹20-22/²26-28]. Aber diese Zweifel seien hier zunächst einmal zurückgestellt. Was hingegen Singers präferentialistische Konzeptualisierung der je eigenen Interessen angeht, so ist diese in gewisser Weise richtig; aber es sind eine Reihe von im vorliegenden Zusammenhang wichtigen Qualifikationen erforderlich.

Eine Nutzentheorie, deren Aufgabe es letztlich ist, die Entscheidungen von Akteuren rationaler, effizienter zu machen, muß sich auf *dezisionale Präferenzen* dieser Akteure stützen, d.h., auf Wünsche und daraus entwickelte Präferenzen, denen diese Akteure in ihren Deliberationen bei der Entscheidung zwischen Handlungsalternativen ein gewisses Gewicht geben (das ihnen dabei verliehene Gewicht macht genau die Wunschstärke aus). Anderenfalls würde die Nutzentheorie den Akteuren Werte anzudienen versuchen, die die Akteure praktisch gar nicht interessieren - mit der Folge, daß die Akteure diese Nutzentheorie nicht als Hilfsmittel für ihre rationalen Entscheidungen gebrauchen könnten. Daß die auf diesen dezisionalen Präferenzen aufbauende Nutzentheorie prudentialistisch sein soll und kein Volle-Informations-Ansatz, wurde bereits oben begründet. Die resultierenden Nutzen, die mit dem Ziel entwickelt wurden, die Entscheidungen des Inhabers der dezisionalen Präferenzen rationaler zu machen, nenne ich "*Akteurnutzen*". - Föten und Fische haben keine dezisionalen Präferenzen; sie entscheiden und handeln nicht, stellen sich keine Alternativen vor, deren vorausgesehenen Folgen sie dann bestimmte Wünschbarkeiten zuschreiben usw. Aber sie haben *hedonische "Präferenzen"*, sie haben angenehme und unangenehme Empfindungen, die

per se gemocht bzw. nicht gemocht, bejaht bzw. abgelehnt werden. Hedonische Präferenzen haben meist auch motivationale Auswirkungen. (1. Bei Wesen, die nicht handeln können, *erzeugen* die hedonischen (und dies heißt per se: bejahten oder abgelehnten) Erfahrungen mehr oder weniger instinktive Reaktionen - angenehme Erfahrungen lösen eine Fortsetzung des aktuellen Verhaltens aus, unangenehme irgendwelche reizspezifischen Abwehrreaktionen -; oder 2. die hedonischen Erfahrungen dienen als Verhaltensverstärker: Verhaltensweisen, die mit Erfahrungen dieser Art assoziiert werden, werden später öfter bzw. seltener ausgeführt. 3. Wesen, die handeln können, übernehmen ihre hedonischen Präferenzen in ihre dezisionalen Präferenzen: *Vorausgesehene* hedonische Auswirkungen einer Handlungsalternative werden dieser Alternative als Vor- bzw. Nachteil zugerechnet.) Hedonische Erfahrungen und Präferenzen existieren aber auch unabhängig von dieser motivationalen Einbindung - deutlich erkennbar etwa bei anenzephalischen Neugeborenen, denen wegen des Fehlens des Großhirns auch jede höhere Verhaltenssteuerung abgeht, die aber mit der gleichen Mimik auf süße bzw. bittere Geschmackserlebnisse reagieren wie normale Neugeborene, nämlich zufrieden lächelnd bzw. angeekelt [Steiner 1973]. Weitere Details sind hier irrelevant. Hedonische Präferenzen sind jedenfalls von dezisionalen verschieden. Wenn Singer nun Föten, Fischen und anderen nichtpersonalen Wesen wegen ihrer "Präferenzen" einen gewissen Schutz angeeignet lassen will, so können dabei nur hedonische Präferenzen gemeint sein, die per se aber nicht als Basis eines Akteurnutzens fungieren können. Dies bedeutet auch, daß die moralische Rücksicht auf solche Präferenzen nicht - wie Singer will [vgl. Singer 1979/1993, 123 f./229 f.; 1112/2128] - aus einer "Universalisierung" der rationalen Entscheidungen des moralischen Subjekts entstehen können; denn solche Entscheidungen richten sich ja nach dem über dezisionale Präferenzen definierten Akteurnutzen.

Man kann auf der Basis hedonischer "Präferenzen" durchaus auch Nutzenfunktionen definieren. (Die mehr oder weniger starken bejahenden bzw. aversiven Gefühlsausdrücke bilden die Basis für eine grobe intrinsische Nutzenfunktion; der Gesamtnutzen wird wieder wie beim basalen Präferentialismus gebildet, Gegenständen wird also danach Gesamtnutzen zugeschrieben, wie sie intrinsische Ziele realisieren.) Solche Nutzenfunktionen müssen dann aber einen anderen Sinn haben als, die Entscheidungen des Wertsubjekts rationaler zu machen (also als der Akteurnutzen). Es könnte insbesondere ein *Benefiziarnutzen* sein, d.h., ein Nutzen, den ein Benefiziar aus der Perspektive eines moralischen Subjekts hat, das auf Präferenzen, Strebungen oder Verhaltensweisen des Benefiziars Rücksicht nehmen will [vgl. Scanlon 1993, 185]. Das besondere am Benefiziarnutzen ist, daß der Ausgangspunkt für die Nutzendefinition die Perspektive des *moralischen Subjekts* ist, das festlegen muß, auf welche Präferenzen oder Strebungen eines Benefiziars es Rücksicht nehmen will; diese Präferenzen oder Strebungen werden dann als Basis der Definition des 'Benefiziarnutzens' verwendet. Definitionstechnisch spricht z.B. nichts dagegen, auch Nutzenfunktionen auf der Basis von quasiteleologischen Strebungen empfindungsloser Tiere oder Pflanzen zu definieren und sie dann als Benefiziarnutzenfunktionen zu verwenden. Auf diese Weise kann man z.B. eine biozentrische Position in der Umweltethik operationalisieren, die auch den Interessen empfindungsloser Tiere und Pflanzen einen Eigenwert einräumen möchte. Definitionstechnisch sind zudem noch eine Reihe weiterer Strebungen als Basis von

Benefiziarnutzendefinitionen geeignet: Es gibt affektionistische Nutzenfunktionen, die die in unseren Affekten enthaltenen Bewertungen als Quelle der Nutzenkonstruktion verwenden; es gibt Bedürfnistheorien, die den Nutzen von den individuellen Bedürfnissen aus konstruieren; es gibt Überlebenstheorien, die den Nutzen in einer Maximierung der Überlebenschancen sehen - und noch ein paar andere Theorien mehr. Singers Beschränkung des schwachen moralischen Status (Berücksichtigungswürdigkeit unmittelbar hedonischer Interessen, aber kein Recht auf Leben) auf empfindungsfähige Wesen - und damit der Ausschluß z.B. der Pflanzen etc. - ergibt sich also ebenfalls keineswegs aus nutzentechnischen Gründen und bleibt auch ansonsten unbegründet. Zu begründen wäre nämlich, warum welche dieser Nutzenkonzeptionen das für die Moral relevante Interessekonzept definiert.

Zusammenfassend macht die soeben vorgenommene Differenzierung verschiedener Präferenz- und Nutzentypen also drei Probleme der Singerschen Begründung eines gestuften moralischen Schutzes für Personen und empfindungsfähige Nichtpersonen deutlich: 1. Auf der Basis eines adäquat, nämlich basal präferentialistisch, konzipierten Nutzens ist die Tötung von empfindungsfähigen Nichtpersonen schlecht für diese - selbst wenn sie keine Präferenz für ihr Weiterleben ausbilden können. Der niedrigere moralische Status dieser Wesen kann also nicht nutzentechnisch begründet werden. 2. Aus der von Singer zugrunde gelegten Moralkonzeption einer Universalisierung der Entscheidungen von moralischen Subjekten ergäbe sich allenfalls eine Berücksichtigung der Akteurnutzen anderer Wesen, wobei sich die Menge der Wesen mit Akteurnutzen ungefähr mit der Menge der Personen deckt. Singers - durchaus zustimmungswürdige - Anerkennung eines moralischen Status auch für empfindungsfähige Nichtpersonen ist hingegen inkohärent; sie kann nur mit einer anderen Moralkonzeption begründet werden. 3. Die Zuerkennung des schwachen moralischen Status mit Hilfe des hedonischen Benefiziarnutzens und damit auch die Abgrenzung der Gruppe der moralisch schutzwürdigen Wesen ist willkürlich.

3.3. Neuronale Vernetzungen als Voraussetzung für einen moralischen Status (Trapp)

Eine präferentialistische Position zum Status von Embryonen, die einigen der gegen Singer und Tooley erhobenen Einwänden entgeht, hat Rainer Trapp entwickelt [Trapp 2002; 2003]. Er hat allerdings vornehmlich ein negatives Ziel, nämlich zu zeigen, daß Präembryonen sinnvollerweise kein Lebensrecht haben können. Seine Argumentation läßt sich wie folgt zusammenfassen:

P1: Interessenorientierte Ethiken sehen einen handlungsrestriktiven moralischen Regelungsbedarf nur bei Interessenkonflikten [Trapp 2003, 15].

L1: Ein individuelles Lebensrecht setzt ein Interesse des geschützten Lebewesens an seinem Leben voraus [ibid.; Trapp 2002, 6].

P2: Daß ein Subjekt s Interesse an einem Sachverhalt p hat, setzt voraus, daß es einen Zeitpunkt t im Leben von s gibt, zu dem s p selbst oder irgendeine a) realen oder b) mutmaßlichen Folgen von p a) (innerlich) registrieren (wie bei einem neuronalen Datentransfer zu einem Bewertungszentrum) bzw. b) als möglich vorstellen und komparativ bewerten könnte - wobei die komparative Bewertung einem Präferenzverhalten entnehmbar sein muß [vgl. Trapp 2003, 16; Trapp 2002, 6].

P3: Die Registrierung oder Vorstellung von Sachverhalten und ihre komparative Bewertung setzen - zu ergänzen wäre: bei den bislang existierenden Typen von Lebewesen - neuronale Verbindungen zur Umwelt voraus [Trapp 2003, 23; Trapp 2002, 6].

P4: Präembryonen haben keine neuronalen Verbindungen [ibid.].

T1: Präembryonen haben kein Interesse am Weiterleben und kein Lebensrecht [Trapp 2002, 6 f.; Trapp 2003, 23].

Daneben argumentiert Trapp positiv, daß menschliche Föten und Tiere ab der Entstehung eines Nervensystems ein Interesse (im Sinne von P2) an ihrem Weiterleben haben [Trapp, 2002, 7; Trapp 2003, 20-22]¹⁵ - was dann die Basis für eine viel eingeschränktere Abtreibungsregelung als bei Singer und Tooley wäre.

In der in P3 formulierten, erweiterten Interessendefinition steckt der Fortschritt gegenüber Singer und Tooley: Daß Trapp als Basis von Interessen an p (oder Nutzen von p) auch Präferenzen für die *Folgen* von p - und nicht nur für p selbst - zuläßt, weist wenigstens in die Richtung eines basalen Präferentialismus, nach dem ja bei der Nutzendefinition vom Wertsujet nur die basalen Präferenzen übernommen werden, aus denen dann der Nutzen beliebiger Gegenstände nach der Maßgabe theoretisch gebildet wird, wie weit sie zur Umsetzung dieser basalen Präferenzen beitragen. Zum anderen beginnt bei Trapp die präferentielle Basis von Interessen nicht erst bei Empfindungen, sondern schon bei als Präferenzverhalten interpretierbaren Hirnstromreaktionen oder Abwehrverhalten [Trapp 2002, 7; Trapp 2003, 17]. Andererseits hat Trapp ja nur ein im wesentliches negatives Argumentationsziel - zu zeigen, daß Präembryonen moralisch kein Lebensrecht haben können -; ob sich seine Thesen zu einer befriedigenden Gesamtkonzeption, in der es u.a. gestufte Schutzrechte für die verschiedenen interesselähigen Wesen gibt, erweitern lassen, muß sich erst erweisen. Trotz der genannten Weiterentwicklungen bleibt aber auch bei ihm der mit P2 immer noch zu enge Interessen- und folglich auch Nutzenbegriff und damit der willkürliche Ausschluß aller weiteren Interessen problematisch [s.o., Abschn. 3.2, die Kritik an Singer]. Unerfindlich ist z.B., warum nicht einfach das gedeihliche Weiterwachsen eines Präembryos oder auch der Phototropismus von Pflanzen etc. Strebungen sein sollen, die als Basis einer Nutzenfunktion geeignet sind; die genannten Lebewesen reagieren ja nach internen Sollwertgebern auf Veränderungen in der Außenwelt - wenn auch nicht vermittelt über neuronale

¹⁵ Die positive Argumentation stützt sich überflüssigerweise auf eine großzügige Interpretation der Präferenz für Schmerzfreiheit, die – fälschlich – sofort als Präferenz für ein schmerzfreies Weiterleben ausgelegt wird [Trapp 2002, 7; Trapp 2003, 20]. Schon bei Erwachsenen ist jedoch die Präferenz für Schmerzfreiheit vor Schmerzen eine *intrinsische*, aus der zusammen mit anderen intrinsischen Präferenzen dann *unter normalen Bedingungen* rationaliter eine *Gesamtpräferenz* für das Weiterleben gebildet wird. In Situationen, in denen auswegloses Leiden droht, ist die *Gesamtpräferenz* jedoch umgekehrt – trotz gleicher intrinsischer Präferenzen. Die großzügige Interpretation ist in solchen Fällen also schon für menschliche Erwachsene falsch. Föten sind zudem *niemals* in der Lage, eine Präferenz für ihr Weiterleben auszubilden, weil sie keinen Begriff vom Weiterleben haben. Die großzügige Interpretation ist bei ihnen also generell falsch. Diese großzügige Interpretation ist für Trapps argumentative Zwecke aber auch überflüssig: Wenn man als Basis für ein Interesse an p auch eine Präferenz für gewisse *Folgen* von p zuläßt (und nicht nur eine Präferenz für p selbst) – wie Trapp dies ja richtigerweise tut -, dann genügen die intrinsischen Präferenzen für Schmerzfreiheit etc., um dem Fötus theoretisch, mit Hilfe eines basalen Präferentialismus ein Interesse an einem möglichst lustvollen Weiterleben attribuieren zu können.

Verknüpfungen. Definitionstechnisch ist ein solcher Ausschluß nicht zu begründen. Wenn man die entsprechenden Nutzen für moralisch nicht berücksichtigungswürdig hält - was ja wohl das eigentliche Argumentationsziel ist -, so muß man dies mit ethischen Gründen rechtfertigen.

Ein noch fundamentaleres Begründungsproblem betrifft die Prämisse P1 (moralische Gebote nur bei Interessenkonflikten) und das Lemma L1 (Lebensrecht setzt Lebensinteresse des Benefiziars voraus). Akteurpräferentialistische Ethiken sehen als Quelle der Moral (und insbesondere auch als Quelle der Lebensrechte) die als Basis des Akteurnutzens geeigneten Präferenzen von potentiellen Benefiziaren dieser Moral an. In der Kritik an Singer wurde schon gezeigt, daß der Nutzen (ungefähr) von subpersonalen Wesen kein Akteurnutzen, sondern nur ein Benefiziarnutzen sein kann, bei dem das *moralische Subjekt* festlegt, auf welche Präferenzen oder Strebungen des Benefiziars es Rücksicht nehmen möchte und damit auch, welche Rechte es zu respektieren oder besser: zu geben es bereit ist. Die *primäre* Quelle der Moral und moralischer Werte ist dabei also das moralische Subjekt; der Benefiziar ist nur eine sekundäre Quelle, insofern er eben entsprechende Präferenzen etc. hat. Wenn man - durchaus zu Recht - auch subpersonalen Wesen einen moralischen Status einräumen will, muß man den Akteurpräferentialismus überschreiten. Wenn aber einmal das moralische Subjekt die eigentliche Quelle der Moral ist, ist es nicht einmal mehr zwingend, daß die moralischen Werte immer Benefiziarnutzen sein müssen, also sekundär auf Präferenzen oder Strebungen von Benefiziaren beruhen müssen. Denkbar ist etwa, daß die moralischen Subjekte gewissen herausragenden Kulturgütern oder Naturwundern unmittelbar einen als *intrinsisch* angesehenen moralischen Wert verleihen. (Dies würde z.B. implizieren, daß man sich für die Erhaltung dieser Güter auch unabhängig vom menschlichen Erleben, etwa nach einem voraussehbaren Ende der Menschheit, einsetzen sollte.) Die Aufgabe der Moral kann es dann nicht mehr nur sein, Interessenkonflikte zwischen den Benefiziaren der Moral zu lösen (entgegen Trapps P1).

3.4. Achtung vor Embryonen im Akteurpräferentialismus

Eine Reihe von Kritikern des Lebensrechts für Embryonen, die dem akteurpräferentialistischen Welfarismus mindestens nahestehen und ihre Ablehnung dieses Lebensrechts mit dem Fehlen entsprechender Präferenzen begründen, haben Embryonen gleichwohl einen moralischen Status zuerkannt [Trapp 2003, 23; Merkel 2001, 437; Schöne-Seifert 2001, 90]. Dieser moralische Status sei aber so schwach, daß er in allen gewichtigen Konfliktfällen von anderen Interessen überwogen werde. Merkel und Schöne-Seifert begründen diesen Status mit der Gattungssolidarität und Trapp über die Gattungswürde - was aber alles nicht weiter expliziert wird. Akteurpräferentialistisch läßt sich dieser Status jedenfalls nicht begründen; dies bleibt ein offenes Begründungsproblem dieser Ansätze.

4. Ein internalistischer Ansatz zur Moralbegründung

In den erfolgsversprechenderen (vor allem wohlfahrtsethischen) der hier diskutierten Ansätzen zu einer Ethik des Umgangs mit Embryonen sind folgende größeren Probleme offengeblieben:

Moralischer Status für empfindungsfähige Tiere: Bis auf Hoerster sahen die oben besprochenen Autoren einen eigenständigen (wenngleich geringeren) moralischen Status auch (wenigstens) für empfindungsfähige nichtpersonale Tiere vor. Diese Position läßt sich nicht akteurpräferentialistisch (also durch Rekurs auf den Akteurnutzen der intendierten Benefiziare [s.o., Abschn. 3.2]) begründen, weil nichtpersonalen Wesen die für die Bestimmung des Akteurnutzens erforderlichen dezisionalen Präferenzen fehlen. Die gewünschte Begründung ist vielmehr vor allem durch Rekurs auf den *Benefiziarnutzen* dieser Tiere möglich (d.h., den Nutzen, den diese Tiere aus der Perspektive eines moralischen Subjekts haben, das auf ihre Präferenzen, Strebungen oder Verhaltensweisen Rücksicht nehmen will [s.o., Abschn. 3.2]). Der Benefiziarnutzen geht aber von den - insbesondere moralischen - Inklinationen und Motiven des *moralischen Subjekts* aus.

Minimaler moralischer Status für Embryonen: Ähnliches gilt für den minimalen moralischen Status, den einige Autoren trotz Befürwortung z.B. ziemlich liberaler Abtreibungsregelungen den (Prä-)Embryonen durchaus noch zugestehen wollen. Auch er läßt sich nicht akteurpräferentialistisch, sondern am besten benefiziärpräferentialistisch, also ausgehend von den Neigungen und Motiven des moralischen Subjekts begründen.

Abstufung moralischer Rechte: Die meisten der diskutierten Autoren wollten einigen subpersonalen Wesen zwar einen gewissen eigenständigen moralischen Status, aber einen schwächeren als den der erwachsenen Menschen zugestehen. Die Versuche, dies rein nutzentechnisch zu begründen (insbesondere durch den Hinweis darauf, daß die betreffenden Wesen keine Präferenzen für ihr Überleben haben), sind gescheitert: Im basalen Präferentialismus (der sich bei der Bestimmung der Nutzenfunktion nur auf die basalen Präferenzen des Wertsubjekts stützt und Gesamtnutzen nach Maßgabe der objektiven Erfüllung der basalen Präferenzen berechnet [s.o., Abschn. 3.2]) genügt unter normalen Umständen als Grundlage für einen positiven Wert des Weiterlebens einfach eine konstante Präferenz für angenehme Empfindungen. Die gewünschte Abstufung des moralischen Status und moralischer Rechte müßte vielmehr wieder auf den Setzungen des moralischen Subjekts beruhen, das den fraglichen Wesen eben nur einen geringeren Status einräumen will.

Fehlen motivierender Begründung: Ein allgemeineres und bisher nur angedeutetes Problem ist, daß die meisten bisher diskutierten Begründungen (insbesondere die von Lenzen, Singer, Tooley und Trapp) intuitionistisch sind, also von den Intuitionen ihrer Autoren ausgehen. Intuitionistische Begründungen haben u.a. die Nachteile, daß sie niemanden zu überzeugen und zur praktischen Akzeptanz der fraglichen Moral bewegen vermögen, der diese Intuitionen nicht teilt, und daß sie nicht einmal gegen Intuitionsschwankungen ihres Autors gefeit sind. Moralbegründungen, die insbesondere auch Menschen mit anderen Ausgangsintuitionen zur praktischen Akzeptanz der fraglichen Moral motivieren sollen, müssen von den Motiven dieser Menschen ausgehen. (Unter den diskutierten Autoren hat allein Hoerster eine solche motivierende Begründung vorgetragen, allerdings eine nicht ganz konsequente und im Ergebnis zu schwache.)

Alle vier genannten Probleme konvergieren zu der Forderung nach einer Moralbegründung, die vom moralischen Subjekt ausgeht, insbesondere von seinen Präferenzen und Motiven zu

entsprechenden moralischen Handlungen ausgeht - nicht von denen der Benefiziere. Anders gesagt: Die genannten Probleme sind vor allem (nur?) durch eine *internalistische Moralbegründung* zu lösen, also eine Moralbegründung, die darin besteht, motivierende Gründe zur Umsetzung der Moral anzuführen. Im folgenden soll ein internalistischer Ansatz zur Begründung des moralischen Status von Embryonen entwickelt werden. Zunächst werden einige allgemeine Kriterien skizziert, denen eine solche Begründung genügen muß [Rest von Abschn. 4]; anschließend werden mit Hilfe dieser Kriterien empirische Motive untersucht, ob und wie sie zur Moralbegründung geeignet sind [Abschn. 5]; schließlich werden Konsequenzen hinsichtlich der sich aus diesen Motiven ergebenden moralischen Stellung von Embryonen gezogen [Abschn. 6].

Die erste Adäquatheitsbedingung für eine triftige Moralbegründung ¹⁶ fordert, gemäß dem gerade Gesagten, eine motivierende Wirkung dieser Begründung:

AQM1: Adäquatheitsbedingung 1: motivierende Wirkung: 1. Die in einer triftigen Moralbegründung dargelegten Informationen über die zu begründende Moral sind nicht nur wahr und begründet, sie sind auch in dem Sinne (schwach) motivierend, daß ein kluges Subjekt, wenn es von ihnen überzeugt ist, wenigstens ein Stück weit motiviert ist (d.h., eine Anfangsmotivation besitzt), die fragliche Moral zu verwirklichen; 2. der Grad dieser Motivation muß ausreichen, daß er - zusammen mit anderen Motiven - mindestens historisch langfristig zur Realisierung dieser Moral führt, d.h., zur sozialen Geltung ihrer Normen bzw. zur nicht seltenen Ausführung der nach ihr supererogatorischen Handlungen.

Diese Motivationsforderung ist die *praktische* Komponente des moralischen Begründungskonzepts. Sie sichert die *praktische Akzeptanz des Begründungsgegenstandes*. Es geht bei der Begründung nicht nur um Einsichten über die Moral, sondern um (durch Einsicht vermittelte) praktische, sich in Handlungen niederschlagende Veränderung, es geht darum, ein positives Verhalten gegenüber dem Begründungsgegenstand hervorzurufen. Eine solche praktische Akzeptanz kann - grob gesagt - rational nur dadurch herbeigeführt werden, daß gezeigt wird, daß mit der fraglichen Moral irgendwelche intrinsischen, letzten Ziele des Adressaten realisiert werden, die wiederum auf entsprechenden Motiven beruhen.

Die hier aufzulistenden Adäquatheitsbedingungen sollen nur notwendige Bedingungen an eine triftige Moralbegründung formulieren. Die Motivationsforderung ist deshalb möglichst schwach gehalten, aber doch noch so stark, daß, wenn moralisch begründete Normen schon nicht überhistorisch sozial gelten, doch wenigstens zu erwarten ist, daß sie aufgrund der von der Moralbegründung angesprochenen und anderer Motive von klugen Subjekten historisch langfristig sozial durchgesetzt werden (AQM1.2) - wobei soziale Durchsetzung die Bewehrung dieser Normen mit Sanktionen einschließt. Die erstmalige historische Durchsetzung ist möglich, wenn es zu einer sozialen Kumulation von Engagement für die Norm kommt. Wenn die Norm einmal sozial gilt, tritt selbstverständlich auch der Wunsch nach Sanktionsvermeidung als Motiv zur Normbefolgung zu den durch die Moralbegründung angesprochenen Motiven hinzu. Insofern die moralbegründenden

¹⁶ Ausführlichere und genauere Darstellung des im folgenden skizzierten Begründungskonzepts: Lumer 1999b, 186-191; Lumer 2000, 31-46. Allgemeiner zu praktischen Begründungen: Lumer 1999c, 151-154.

Motive nach der historischen Konzeption der Moralrealisierung nicht besonders stark sein müssen, wird die weitere Suche nach solchen Motiven möglichst wenig eingeschränkt.

Zum Handeln motivieren kann man Menschen oft auch durch suggestives Überreden. Triftige Moralbegründungen sind demgegenüber der rationalen Tradition in der Philosophie verpflichtet, nach der das Begründete einer kritischen Prüfung standhalten muß. Im Bereich praktischer Begründungen kann diese Stabilität gegenüber Kritik nicht einfach nur durch die *Wahrheit* der in der Begründung vermittelten oder akzentuierten Informationen garantiert sein; sie muß vielmehr zusätzlich auf einer *hinreichenden Information* über die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Belange beruhen. Diese Idee wird von der zweiten Adäquatheitsbedingung operationalisiert:

AQM2: Adäquatheitsbedingung 2: Aufklärungsstabilität der motivierenden Wirkung: Die motivierende Wirkung (gemäß AQM1) einer triftigen Moralbegründung geht durch zusätzliche wahre Informationen nicht verloren.

Diese Aufklärungsstabilität der motivierenden Wirkung ist die *epistemisch rationale* Komponente des Moralbegründungskonzepts. Sie sichert ein Maximum an relevanter epistemischer Rationalität für die Moralbegründungskriterien, nämlich: Wahrheit und hinreichenden Umfang der bei der Festlegung dieser Kriterien relevanten Überzeugungen. *Unmittelbar* rationalisieren (im Sinne von: rationaler machen) kann man nur eines: Überzeugungen; die grundlegende Form der Rationalität ist die *epistemische Rationalität*. Alle anderen Formen der Rationalität, so auch die praktischen Formen der Rationalität, beruhen letztlich auf der Rationalisierung bestimmter Überzeugungen, die dann wiederum Auswirkungen auf das Handeln haben. Die für Moralbegründungen spezifische Form der praktischen Rationalität besteht darin, über so viel an zusätzlicher und besser begründeter Information zu verfügen, daß die praktische Akzeptanz der Moral durch eine weitere epistemische Rationalisierung nicht mehr erschüttert werden kann.

Die bisherigen zwei Adäquatheitsbedingungen für Moralbegründungen hatten noch wenig Moralspezifisches: Eine Motivationsbedingung (z.T. sogar stärkere als bei der Moralbegründung) und die Bedingung der Aufklärungsstabilität müssen auch andere Formen praktischer Begründungen erfüllen, insbesondere die Begründung von prudentiellen Rationalitätskonzepten. Über diese allgemeinen Eigenschaften praktischer Begründungen geht eine triftige *Moralbegründung* erst dadurch hinaus, daß sie auch nachweist, daß die begründete Moral den spezifischen Sinn von Moral erfüllt.

AQM3: Adäquatheitsbedingung 3: Moralische Instrumentalität: Eine triftige Moralbegründung weist u.a. nach, daß die fragliche Moral die instrumentellen Anforderungen an eine Moral, den Sinn von Moral erfüllt.

Erst diese moralische Instrumentalität ist die spezifisch *moralische* Komponente des Moralbegründungskonzepts. Wenn sie nicht erfüllt ist, kann man von den durch das Begründungskonzept ausgezeichneten Bewertungen, Handlungen und Normen nicht mehr sagen, sie seien *moralisch* begründet.

Die für das weitere zunächst entscheidende Frage ist selbstverständlich, worin denn nun der Sinn und Zweck von Moral besteht. Erstaunlicherweise gibt es zu diesem Thema wenig Literatur; die folgende Skizze ist entsprechend tentativ. Man kann eine durch soziale Sanktionen normativ verbindliche und eine individuelle Moral unterscheiden, die ganz unabhängig von sozialer Verbindlichkeit konzipiert ist und der auch Eremiten, Robinsons oder innere Emigranten anhängen können. Die folgenden Überlegungen beziehen sich nur auf die normativ verbindliche Moral.¹⁷

Eine ziemlich weit fortgeschrittene Konzeption des Sinns einer solchen Moral ist der Liberalismus: Moral diene der Konfliktbeseitigung durch die Festlegung von individuellen Freiheitsrechten. Diese Konzeption ist nicht grundsätzlich falsch, aber unterdeterminiert: *Jede* gesellschaftliche Ordnung sollte durch die Etablierung normativ geschützter überschneidungsfreier Freiheitsrechte soziale Konflikte beseitigen. Die spezifisch moralische Frage ist jedoch, *wie* diese Freiheitsrechte geschnitten und verteilt sein sollen.

Eine Konzeption des Sinns der normativ verbindlichen Moral, die den wahren Kern des Liberalismus bewahrt, eine Antwort auf die von ihm offen gelassene Frage liefert und m.E. die plausibelste Konzeption des Sinns einer solchen Moral darstellt, ist *konsensualistisch*: Der Sinn der sozial verbindlichen Moral ist, eine intersubjektiv einheitliche und verbindliche Wertordnung (Wünschbarkeitsfunktion) zu liefern und auf dieser Grundlage Freiheitskonflikte und Kooperationen zu regeln oder allgemeiner: kooperativ eine nach dieser Wertordnung bessere Welt zu realisieren. (Diese Konzeption knüpft an antike Vorstellungen von der Moral an, nach denen Moral die Idee und Realisierung des sozial Guten ist.) Erst eine derart konsensuell begründete soziale Ordnung verspricht ein dauerhaft friedliches und konfliktfreies Zusammenleben, weil sie auf einer gemeinsam akzeptierten Wertordnung beruht, die in Konfliktfällen als Schiedsrichter fungieren kann. Außerdem stellt die konsensualistische Wertordnung positiv ein verbindendes Moment (sozialen Kitt) zwischen allen Gesellschaftsmitgliedern her. Die Begründung einzelner moralischer Handlungen und Normen bestünde dann in dem Nachweis, daß die Handlung bzw. die soziale Geltung der Norm im Vergleich zu den Alternativen nach der moralischen Wertordnung einen sehr hohen oder gar den höchsten moralischen Wert hat.

Implikationen dieser Zielbestimmung sind: Die sozial verbindliche Moral ist notwendig ein Kollektivprojekt der Moraladressaten; und die moralische Wertordnung und die moralischen Normen müssen für *alle Moraladressaten*, also alle prospektiven moralischen Subjekte akzeptabel sein oder sich aus dem ergeben, was für sie wünschbar ist. Diese Implikation kann man auch "*Subjektuniversalität*" nennen: Innerhalb des gewünschten Geltungsbereichs der Moral müssen alle Moralsubjekte dieselbe moralische Wertordnung rational akzeptieren können. *Benefiziaruniversalität* hingegen, daß nach dieser Wertordnung auch das Wohl aller von ihr Berücksichtigten gleichberechtigt behandelt wird, ist noch nicht aus formalen Gründen gefordert; aristokratische Wertordnungen wären z.B. formal durchaus zulässig. Material wird für rationale Subjekte aber nur eine benefiziaruniverselle Wertordnung akzeptabel sein.

¹⁷ Diskussion des Sinns von Moral und der im folgenden skizzierten Funktionsbestimmung: Lumer 1999b, 197-205.

Wenn man die Forderung nach Subjektuniversalität um die ersten beiden Adäquatheitsforderungen für triftige Moralbegründungen erweitert, dann müssen die je individuellen moralischen oder moralnahen Wünschbarkeitsfunktionen auch aufklärungsstabil motivieren. Aufklärungsstabil motivierende Nutzenfunktionen zu definieren ist nun das Geschäft der - prudentialistisch verstärkten - entscheidungstheoretischen Nutzentheorie. Die gewünschten moralischen oder moralnahen Wünschbarkeitsfunktionen können dann nur Komponenten der motivierenden, individuellen prudentiellen (Akteur-)Nutzenfunktionen sein. Die eben verteidigte Konzeption des Sinns von Moral wurde hier "konsensualistisch" genannt. Dieser Konsens besteht nicht in der faktischen Übereinstimmung der Meinungen, sondern in der Übereinstimmung bestimmter Teile der prudentiell konstruierten Wünschbarkeitsfunktionen der Subjekte. Genauer: Alle Moralsubjekte müssen aufklärungsstabile Motive in Übereinstimmung mit der definierten moralischen Wünschbarkeitsfunktion haben, aus denen sich dann nach Kriterien zur Bestimmung (profan) rationaler - besser: prudentieller - Nutzenfunktionen die moralische Wünschbarkeitsfunktion (als Komponente ihrer gesamten Wünschbarkeitsfunktion) ergibt. Alle Moralsubjekte können deshalb die moralische Wünschbarkeitsfunktion als die ihrige akzeptieren.

5. Moralbegründende Motive

Nach dem gerade skizzierten Ansatz werden für die Moralbegründung also bestimmte (einigermaßen) subjektuniverselle Komponenten der individuellen prudentiellen Nutzenfunktionen benötigt, die selbstverständlich wieder auf bestimmten Wünschen oder Motiven beruhen. Die moralische Bewertungsfunktion ist dann identisch mit diesen Komponenten der individuellen Nutzenfunktionen. Allerdings sind nicht alle subjektuniversellen Komponenten der prudentiellen individuellen Nutzenfunktionen (oder subjektuniversellen Motive) zur Moralbegründung geeignet, nämlich - bei Strafe der Zirkularität der Begründung - solche nicht, die schon die Akzeptanz einer bestimmten Moral voraussetzen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Komponenten, die auf der Furcht vor moralischen Sanktionen beruhen, denn diese Furcht beruht auf der vorhergehenden Akzeptanz der sanktionsbewehrten Moral durch die Sanktionierer. Gesucht werden also Motive, die zu solchen subjektuniversellen Komponenten der prudentiellen individuellen Nutzenfunktionen führen, die nicht selbst bereits auf der Akzeptanz einer Moral beruhen. Solche Motive nenne ich "*moralbegründende Motive*".

Welche Motive sind moralbegründend? Hedonische Motive per se sind z.B. nicht moralbegründend. Zwar bewerten alle Menschen ihre Schmerzen intrinsisch negativ; aber Peter bewertet Peters Schmerzen hedonisch negativ und Paula Paulas Schmerzen. Subjektuniversalität setzt voraus, daß alle Moralsubjekte *dieselben* Objekte (einigermaßen) gleich bewerten - also Peter, Paula und alle anderen z.B. Peters Schmerzen als negativ. An anderer Stelle [Lumer 2002a] habe ich die verschiedenen Motive zu moralkonformem Handeln daraufhin untersucht, ob sie moralbegründend sind. Dabei wurden folgende Motive als prinzipiell geeignet herausgefiltert:

1. *Rationale Kooperation*: Bei einer bestimmten und hier gemeinten Form der rationalen Kooperation geht es darum, durch kooperatives Verhalten die sozialen Reaktionen auf das eigene

Handeln zu verbessern, insbesondere Sanktionen zu vermeiden oder soziale Gratifikationen zu bekommen, oder externe Vorteile zu erlangen, die nur durch Kooperation zu erreichen sind. Eine rudimentäre Form der Subjektuniversalität kann dabei dadurch entstehen, daß das kooperative Verhalten einerseits zum sozialen Vorteil ist und andererseits aufgrund von dadurch ausgelöster Reziprozität auch zum Vorteil des Handelnden. Spieltheoretische Untersuchungen haben gezeigt, daß das Kooperationsinteresse durchaus zur Begründung einer Moral geeignet ist, allerdings nur zur Begründung einer Minimalmoral mit schwachen moralischen Verpflichtungen, die zudem nicht gegenüber den allerschwächsten Mitgliedern einer Gesellschaft gelten [z.B. Trapp 1998]. Hoersters Begründung seiner Position zu den Grenzen des Lebensrechts stützte sich ja auf das Motiv der rationalen Kooperation und gelangte schon nur durch Inkonsequenzen zu einem strikten Lebensrecht ab der Geburt.

2. *Empathie, Mitgefühl: Mitgefühl* (oder Empathie) ist ein *Gefühl*, daß man sich gutfühlt, weil man glaubt, daß es anderen gutgeht, und daß man sich schlechtfühlt, weil man annimmt, daß es anderen schlechtgeht. Das Wohlergehen des anderen muß dabei nicht ebenfalls in einem aktuellen Gefühl bestehen (was ja die ursprüngliche Bedeutung von "Mitgefühl" suggeriert); es kann auch mit der einen größeren Zeitabschnitt umfassenden hedonischen Gesamtsituation des anderen identisch sein: Dem anderen geht es im Moment zwar schlecht (er ist z.B. gerade operiert worden, leidet unter Schmerzen und ist noch benommen), aber seine langfristigen Aussichten sind gut (die Operation war erfolgreich, er wird wieder froh und munter sein, was mich für ihn freut). Mitgefühl ist zunächst einmal nur ein *Gefühl*; aus ihm kann dadurch ein moralbegründendes *Motiv* erwachsen, daß man danach trachtet, durch eine Verbesserung der Situation anderer sein Mitleid zu vermindern und seine Mitfreude zu vermehren; dies nenne ich "*Empathieoptimierung*". Die Empathieoptimierung ist tendenziell subjektuniversell, wenn sie sich auf dem Subjekt zunächst einmal nicht persönlich Bekannte bezieht, von deren Schicksal es erfährt: In sehr mobilen Gesellschaften ist die Wahrscheinlichkeit, im Laufe seines Lebens mit dem Schicksal eines bestimmten anderen, einem selbst bis dato nicht persönlich bekannten empfindenden Wesens konfrontiert zu werden, für alle Moralsubjekte ungefähr gleich [genauer: Lumer 1999d]. Empathieoptimierung ist das wichtigste moralbegründende Motiv. Schopenhauer beispielsweise hat seine Moral ja bereits mit diesem Motiv - genauer: mit der negativen Komponente der Empathieoptimierung, nämlich dem Streben nach einer Minimierung des Mitleids - begründet [Schopenhauer 1840, 242-251; 270-290 (= §§ 15 f.; 19)].

3. *Achtung*: Das *Achtungsmotiv* besteht, vereinfacht gesagt, darin, daß man etwas um seiner selbst willen positiv bewertet, woraus dann ein positives Handeln gegenüber dem Achtungsgegenstand erwachsen kann. Etwas genauer besteht die Achtung gegenüber einem Gegenstand x darin, daß man der Existenz von x und ggf. den Belangen von x in seinen Deliberationen einen gewissen positiven Eigenwert einräumt, der sich auch in einer Tendenz äußert, die Existenz von x und ggf. die grundlegenden Belange von x nicht zu beeinträchtigen und ggf. zu schützen [vgl. Darwall 1977, 183; 185]. Das Achtungsmotiv ist also prohibitiv und konservatorisch, es zielt auf die Konservierung des Achtungsobjekts und die Verhinderung seiner Schädigung, aber nicht auf konstruktives Handeln. Die bislang genannten Eigenschaften der Achtung sind noch nicht

hinreichend spezifisch; charakteristisch für das Achtungsmotiv ist vielmehr, daß es wiederum auf *Achtungserfahrungen* beruht. Dies sind Erkenntnisse und positive Bewertungen angesichts des Achtungsobjekts mit folgendem Inhalt: i. Der andere ist auch ein Wesen, das in einem fragilen Gleichgewicht und durch seine subtile Ordnung der langfristig übermächtigen Perspektive des Todes eine Zeit lang entgeht; ii. der andere ist ein Wesen, das den laufend drohenden Schicksalsschlägen zu entkommen trachtet; iii. der andere ist ein Wesen, das sich sorgt, Ziele hat und sich dafür abmüht; iv. das andere ist ein Gegenstand, der mühevoll oder aufwendig entstanden und kunstvoll ist. Diese Eigenschaften des Achtungsobjekts werden zudem positiv bewertet (affektive Bewertung), was zu entsprechenden Achtungsaffekten führt, die ihrerseits wiederum die Basis für Achtungsmotive bilden. Gegenstand der Achtungserfahrung können Menschen, Lebewesen, tote Natur, aber auch Artefakte, insbesondere Kulturgüter sein. - Paul Taylors biozentrische Ethik der Achtung gegenüber der Natur beispielsweise ist vor allem durch ein aus Erfahrungen des Eigenwerts von Lebewesen entstandenes Motiv der Achtung vor diesen Wesen begründet [Taylor 1981, 118-120; 130-132].¹⁸

4. *Empathische Solidarität*: Der Ausdruck "Solidarität" ist sehr vieldeutig, und es ist zweifelhaft, ob es überhaupt ein eigenständiges Solidaritätsmotiv gibt. Die Analyse der diversen so bezeichneten Phänomene hat aber ergeben, daß der folgende motivationale Mechanismus als moralbegründendes Motiv geeignet ist. Ausgangspunkt dieses Mechanismus ist eine bestimmte Selbstdefinition, daß man sich - in einem gewissen Bereich - als Mitglied einer bestimmten Gruppe, der sogenannten *Ingroup*, z.B. als Arbeiter, Deutscher oder, universalistisch, als Mensch definiert. Solidarität schließt dann die Mitglieder der Ingroup ein und grenzt die Mitglieder der Outgroup aus. Diese Selbstdefinition führt zu einer kognitiven Fokussierung auf die Mitglieder der Ingroup: Man erkennt, daß die für einen selbst wesentlichen Merkmale auch auf jemand anderes zutreffen, daß dieser also ebenfalls ein Mitglied der Ingroup ist, und versetzt sich deshalb sehr leicht in seine Lage, sieht die Situation aus seiner Perspektive, identifiziert sich mit ihm. Man versetzt sich vielleicht sogar in die Lage von Outgroup-Mitgliedern, aber nur unwillig und halbherzig. Diese verstärkte Identifikation mit Ingroup-Mitgliedern hat zur Folge, daß das eigentlich universalistische Mitgefühl vorwiegend oder zumindest verstärkt den Mitgliedern der Ingroup entgegengebracht wird. Das anschließende solidarische Handeln beruht dann auf normalen Empathiemotiven, die aber eben ungleichgewichtig verteilt sind. - Auf der Basis einer solchen empathischen Solidarität kann man z.B. eine hierarchische pathozentrische Moral begründen: Auch empfindungsfähigen Tieren wird Empathie entgegengebracht, aber wegen der kognitiven Fokussierung sehr viel weniger als

¹⁸ Kants Ethik, die man vielleicht zuerst mit dem Begriff 'Ethik der Achtung' assoziiert, basiert nicht auf dem eben explizierten Achtungsmotiv. Die "Achtung vor dem Sittengesetz" wird nach Kant zum einen auf a priori einsehbare Weise [Kant, KpV A129] vom Sittengesetz verursacht; und sie bestimmt zum anderen den Inhalt der Moral nicht [ibid. A133-A135], sondern ist eher ein - von Kant postuliertes, empirisch und analytisch zweifelhaftes [Lumer 2002b, Abschn. 3] - allgemeines Motiv, den moralischen Geboten der reinen Vernunft zu folgen. Was in der Kantischen Ethik dem hier erläuterten Handeln aus Achtung näherkommt, ist die im Praktischen Imperativ geforderte Rücksicht, Personen immer auch als Selbstzweck zu behandeln [Kant, GMS BA 66 f.]. Aber auch dies wird bei Kant nicht durch Rekurs auf ein Achtungsmotiv, sondern durch eine metaphysische (zudem logisch falsche) Spekulation über die Notwendigkeit eines solchen Selbstzwecks begründet [ibid. BA 66].

den Menschen. Dies ist selbstverständlich - in schwacher Form - spezieistich [vgl. Singer 1979/1993, 170-78/282-90], deswegen aber nicht unbedingt moralisch falsch. (Um die moralische Falschheit zu belegen, müßte erst einmal gezeigt werden, daß Mensch zu sein, ein moralisch irrelevantes Unterscheidungsmerkmal ist.)

Oben wurde an akteurpräferentialistischen Ansätzen in der Wohlfahrtsethik u.a. kritisiert, daß die von ihnen z.T. beabsichtigte Rücksichtnahme auf subpersonale Wesen sich nicht akteurpräferentialistisch begründen ließe (weil diesen Wesen die für die Konstruktion des Akteurnutzens erforderlichen dezisionalen Präferenzen fehlten), sondern nur unter Rekurs auf ihren Benefiziarnutzen. Inzwischen wurde noch der Begriff der 'moralischen Wünschbarkeit' oder des 'moralischen Nutzens' eingeführt. Wie verhalten sich diese drei Dinge zueinander? Diese drei Nutzenkonzepte und -theorien unterscheiden sich nach der Funktion, die der jeweilige Nutzenbegriff erfüllen soll: Der *Akteurnutzen* wird auf der Basis von dezisionalen Wünschen und Präferenzen eines Akteurs gebildet, um dessen Entscheidungen rationaler machen, sie in rationaler oder prudentieller Weise optimieren zu können. Der *Benefiziarnutzen* wird konstruiert, um in einer Situation, in der ein Wohltäter einem Benefiziar Gutes tun will, das für den Wohltäter relevante Wohl des Benefiziar zu erfassen. Ausgangspunkt des Benefiziarnutzens sind die entsprechenden wohltätigen Neigungen des Wohltäters. Damit es sich aber noch um das Wohl des *Benefiziar* handelt, muß der Benefiziarnutzen sekundär von bestimmten Neigungen und Strebungen des Benefiziar ausgehen. Der *moralische Nutzen* schließlich dient als Grundlage von Entscheidungen, die das Ziel der Moral in - innerhalb bestimmter Grenzen - maximaler Weise fördern wollen. Er ist nach der hier entwickelten Konzeption identisch mit den moralbegründenden Komponenten der individuellen Nutzenfunktionen der moralischen Subjekte. [Zur Differenzierung dieser drei Nutzen vgl. Scanlon 1993, 185.]

Am einfachsten wäre es nun, wenn diese drei Nutzenformen (genauer: 1. der Akteurnutzen eines Benefiziar, 2. sein Benefiziarnutzen und 3. der moralische Nutzen des Lebens des Benefiziar), wenn schon nicht intensional, von ihren Funktionen her, so doch wenigstens extensional, in ihren Nutzenwerten, zusammenfielen. Im Präferenzutilitarismus ist das auch so¹⁹ - wenngleich um den Preis, dem Wohl von Tieren eigentlich keinen intrinsischen moralischen Wert geben zu können -; und im Akteurpräferentialismus allgemein werden wenigstens Akteur- und Benefiziarnutzen gleichgesetzt. Nach der eben entwickelten Moralbegründungskonzeption in Verbindung mit der Analyse möglicher moralbegründender Motive sind diese Dinge hingegen größtenteils auch extensional verschieden:

Beim *Kooperationsinteresse* sollte der Benefiziarnutzen mit dem Akteurnutzen des Benefiziar zusammenfallen, um den Wert der Handlung des moralischen Subjekts für den Benefiziar und damit dessen Geneigtheit zur Retribution am besten bestimmen zu können. Problematisch wird diese Identifikation aber bei Benefiziaren, die eine nach den Kriterien des moralischen Subjekts

¹⁹ Harsanyi verteidigt diese Gleichsetzung: Der Benefiziarnutzen sollte sich an der Erfüllung der Präferenzen des Benefiziar orientieren; dies täten wir auch, wenn wir für einen Freund ein Geschenk aussuchten [Harsanyi 1975, 51]. Brandt hielt dem entgegen: Tatsächlich zielten individuelle Wohltäter auf das Glück der Benefiziar und nicht auf die Erfüllung ihrer Wünsche; und dies sei auch rational [Brandt 1979, 147 f.].

falsche (irrational oder mit unzureichenden Informationen gebildete) Nutzenfunktion verwenden. In diesem Fall müßte der Benefiziarnutzen nicht der prudentialistisch konzipierte Akteurnutzen, sondern ein auf der Basis *aller* faktischen Präferenzen des Benefiziar unkritisch konzipierter, psychologisch rekonstruktiver Nutzen sein. Der auf dem Kooperationsinteresse basierende moralische Nutzen der Kooperation ergibt sich ohnehin aus dem Erwartungsnutzen der Retribution - der außer vom Benefiziarnutzen (der Kooperationshandlung des moralischen Subjekts) z.B. auch von der Retributionsfähigkeit des Benefiziar abhängt.

Die *Empathieoptimierung* setzt eine Konzeption des Wohls der Benefiziar voraus, die sich aus dem Mitgefühl ergibt. Dieser Benefiziarnutzen ist hedonistisch: Es geht um das mitempfundene subjektive Wohlbefinden des Benefiziar. Der auf der Empathieoptimierung beruhende Benefiziarnutzen könnte mit einem präferentialistisch und prudentialistisch begründeten Akteurnutzen (des Benefiziar) hedonistischen Inhalts zusammenfallen.²⁰ Der empathisch begründete moralische Nutzen hingegen ist klar nicht proportional zum in der Empathie angenommenen Benefiziarnutzen, weil die Empathie nicht proportional zum angenommenen Wohlbefinden ist: Unser Mitleid ist stärker als unsere Mitfreude, und auf die normalen, leicht positiven Grade des Wohlbefindens reagieren wir fast überhaupt nicht empathisch. Die empathisch begründete moralische Nutzenfunktion über dem angenommenen (hedonistisch konzipierten) Benefiziarnutzen ist deshalb konkav: Die moralischen Nutzengewinne aus Benefiziarnutzensteigerungen für Schlechtgestellte sind viel größer als die moralischen Nutzengewinne aus gleichen Benefiziarnutzensteigerungen für Gutgestellte [Lumer 2000, 589-616]. Unter Rückgriff auf das Empathiemotiv läßt sich also eine prioritaristische Wohlfahrtsfunktion begründen, die Verbesserungen für Schlechtgestellte ein deutlich höheres, aber nicht unendlich viel höheres Gewicht als Verbesserungen für Gutgestellte gibt [ibid. 616-632].

Bei der *Achtung* kann der Benefiziarnutzen schon vielfach deshalb nicht identisch sein mit dem Akteurnutzen des Benefiziar, weil diese Benefiziar oft gar keine Akteure und präferenzfähigen Wesen sind, z.B. Kulturgüter, noch wenig entwickelte Tiere oder eben auch Embryonen. Für diese Entitäten kann man nur einen unmittelbar hedonischen (bei empfindungsfähigen Wesen), einen an Überleben und Wachstum orientierten (bei Lebewesen) oder einen funktionalistischen (bei Funktionsgegenständen) Benefiziarnutzen konzipieren. Dieser Benefiziarnutzen ist dann wiederum vermutlich nicht proportional zum mit ihm begründeten moralischen Nutzen, weil Achtungsgefühle einem Prinzip der Abschwächung bei Extremen unterliegen.

Das Motiv hinter der *empathischen Solidarität* ist wieder die Empathieoptimierung. Hinsichtlich der eventuellen Gleichheit von Akteurnutzen und empathisch solidarisch konzipiertem Benefiziarnutzen gilt also das oben bereits Gesagte (möglicherweise sind sie beide hedonistisch). Beim Übergang vom Benefiziarnutzen zur moralischen Wünschbarkeit führt die empathische Solidarität aber einen zusätzlichen die Identität beider verhindernden Faktor ein: Der

²⁰ Sowohl der basale Präferentialismus als auch - mit gewissen Einschränkungen - Brandts Volle-Informations-Ansatz kommen zu dem Ergebnis, daß der prudentielle Akteurnutzen hedonistisch ist (nach Brandt ist die rationale Wunschstärke allerdings nicht immer proportional zum erwarteten Lustgewinn) [Brandt 1979, 132-138; Lumer 2000, 521-529].

Benefiziarnutzen wird zunächst danach gewichtet, ob der Benefiziar zur Ingroup oder zur Outgroup gehört.

Die Festlegung, daß die Quelle der Moral und der moralischen Wünschbarkeit in den moralischen Subjekten liegen muß und nicht im Benefiziar, hat auch Auswirkungen für die Diskussion der Beraubungsargumentation: Einer der wesentlichen Einwände gegen diese Argumentation war ja, daß bei Tötung des Embryos die Präferenzen, von denen aus dies als Schädigung des Embryos konzipiert werden könnte, gerade nicht mehr zustande kommen. Dieser Einwand entfällt, wenn nicht die Präferenzen des Embryos, sondern des moralischen Subjekts die Quelle der Moral sind. Möglicherweise kann also auch dem Leben und Weiterleben eines getöteten Embryos ein Benefiziarnutzen zugeschrieben werden. In diesem Fall muß von dieser Benefiziarnutzenfunktion und letztendlich vom Inhalt der *moralischen* Nutzenfunktion aus entschieden werden, ob und gegebenenfalls welche intrinsische moralische Wünschbarkeit das Weiterleben von Embryonen hat. Damit entfällt dann auch der schale Beigeschmack, den die genannte Kritik des Beraubungsarguments hinterlassen hat: Ob und wie schutzwürdig ein Embryo ist, hängt nicht mehr von einer theoretischen Entscheidung über die Einbeziehung bloß möglicher Präferenzen ab, sondern von genuin moralischen Erwägungen.

6. Der moralische Status von Embryonen auf der Basis der moralbegründenden Motive

Welcher moralische Status von Embryonen, welche intrinsische moralische Wünschbarkeit ihres Lebens und Weiterlebens ergibt sich nach der internalistischen Konzeption der Moralbegründung aus den soeben diskutierten moralbegründenden Motiven? Eine Teilfrage dieses Problems möchte ich aus Platzgründen im folgenden allerdings ausklammern: ob es moralisch gut oder gar geboten ist, Kinder zu zeugen? Die Position zur Abtreibung wird von der Stellung zum Zeugungsgebot beeinflusst, die Position zur Präimplantationsdiagnostik, zu verbrauchender Embryonenforschung, therapeutischem und reproduktivem Klonen etc., also zu allen Problemen, bei denen es um den Umgang mit embryonalen Stammzellen geht, allerdings nicht. Denn selbst aus dem stärksten Zeugungsgebot folgt material keine restriktive Position für den Umgang mit embryonalen Stammzellen. Dies liegt daran, daß der Engpaß bei solch einem starken Zeugungsgebot - bislang jedenfalls noch - mindestens bei der "Austragekapazität" der potentiellen Mütter liegt, nicht aber bei der Erzeugung embryonaler Stammzellen, so daß genügend embryonale Stammzellen erzeugt werden können, die nicht für die Erfüllung eines maximal starken Zeugungsgebots benötigt werden.

Untersucht man nun die moralbegründenden Motive der Reihe nach, so ist völlig klar, daß den Embryonen auf der Basis des *Kooperationsinteresses* keinerlei eigenständiger moralischer Status eingeräumt werden kann. Kritiken an allein über das Kooperationsinteresse begründeten Moralien (wie der von Hoerster) monieren ja, daß diese selbst Babys jeden eigenständigen moralischen Status vorenthalten bzw. konsequenterweise vorenthalten müßten, weil Babys noch in keiner Weise Kooperationspartner sein können. Dies gilt selbstverständlich erst recht für

Embryonen. (Daß Embryonen (Föten und Babys) nach einer Kooperationsmoral keinen eigenständigen moralischen Status haben, schließt natürlich - wie in anderen Fällen auch - nicht aus, daß diese Wesen gemäß dieser Moral in bestimmter Weise behandelt werden müssen, gewisse Rechte haben o.ä. [so auch: Hoerster 2002, 110-116]. Solche Normen beruhen dann aber auf dem moralischen Status der späteren Phasen dieser Wesen oder gar anderer Personen, die an diesen Wesen ein Interesse haben. So kann ein in der Embryonalphase von seiner Mutter durch Drogenkonsum Geschädigter als kooperationsfähiger Erwachsener, wenn er denn zu einem Erwachsenen wird, sich für diesen Schaden revanchieren; und dies kann die Mutter wiederum antizipieren.)

Um zu ermitteln, welcher moralische Status sich aus dem Motiv der *Empathieoptimierung* ergibt, muß auf die Psychologie der Empathie etwas genauer eingegangen werden. Mitgefühl wird zwar häufig durch Annahmen über (z.T. sogar nur hypothetische) Gefühle angeregt. Eine etwas entwickeltere Empathie kovariiert aber nicht einfach mit diesem Ausgangsgefühl, sondern stützt sich auf Annahmen über das Wohl des Objekts und kovariiert mit diesem angenommenen Wohl. (Ich erinnere noch einmal an das oben [Abschn. 5] vorgebrachte Beispiel der Empathie mit dem frisch Operierten.) Dieses Wohl wird dabei hedonistisch konzipiert, nämlich als aktuelles und zu erwartendes Wohlbefinden. Dies bedeutet, daß der Verlust durch den Tod auch in der Empathieoptimierung nicht einfach nur durch das Mitleid mit dem, der Angst vor dem Tod hat, repräsentiert ist, sondern auch - und sogar nach dem Tod des Empathieobjekts - durch, so könnte man vielleicht treffender sagen, das "Fürgefüh" für jemanden, dem durch den Tod entsprechend viel an Wohlbefinden entgangen ist. Aus der Empathieoptimierung ergibt sich also nicht nur eine Berücksichtigung der einzelnen tatsächlich erlebten angenehmen und unangenehmen Gefühle mit einem moralisch begründeten Schutz vor Schmerzzufügung, aber Erlaubnis zur Ersetzung durch andere Wesen (entsprechend Singers Totalansicht [Singer 1979/1993, 1120 f./1139 f.; 1138-142/160-173]). Vielmehr schließt sie eine hedonische Gesamtbewertung alternativer Weltverläufe ein, die auch den größten Verlust, der einem fühlenden Wesen zustoßen kann - den des Lebens -, adäquat erfaßt und entsprechende Schutzmaßnahmen, wie das Lebensrecht, begründen kann.

Frühe Embryonen haben wegen des Fehlens oder eines noch nicht genügend weit entwickelten Nervensystems keine Gefühle. Ihr Zustand als solcher liefert also auch keine Anregung für entsprechende Empathie. Der Empathieoptimierung liegt jedoch eine Konzeption des Benefiziarnutzens als hedonischer Gesamtwert des Lebens zugrunde. Außerdem entfällt bei moralischen Wünschbarkeitsfunktionen, die vom moralischen Subjekt aus konstruiert sind, der Einwand, daß durch die Tötung eines Embryos auch die Grundlage der moralischen Bewertung dieser Tötung verschwindet. Dies läßt zunächst vermuten, daß die Beraubungsargumentation auf der Basis der Empathieoptimierung schließlich doch gültig wird: Dem getöteten Embryo werde - wie das Moralsubjekt feststellen könne - das ganze hedonisch wertvolle Leben geraubt; dies sei für ihn eindeutig schlechter, als dieses Leben zu leben; also sei die Tötung auch empathisch und damit moralisch schlecht. In der Tat kann man dem Embryo diese hedonischen Wünschbarkeiten zuschreiben. Aber die Beraubungsargumentation scheidet nun - wie oben [Abschn. 3.1] bereits allgemein festgestellt - an einer anderen Stelle: Empfindungslose Embryonen sind per se einfach

nicht diejenigen Wesen, auf die unser Mitgefühl anspringt; dies werden sie frühestens durch den Erwerb der Empfindungsfähigkeit. Embryonen haben also auch nach einer empathiebegründeten Moral keinen selbständigen moralischen Status; ihr Weiterleben hat - trotz hohen Benefiziarnutzens - keine empathiebegründete, positive intrinsische moralische Wünschbarkeit. Der Grund ist, daß Embryonen als solche empathisch und damit auch im empathiebegründeten Teil der Moral nicht zählen. (In einer auf dem Motiv der Empathieoptimierung basierenden Moral ist also die Prämisse P4 der Beraubungsargumentation (Erwartungsnutzen senken ist prima facie verwerflich) falsch, weil zu allgemein.) Aus der Empathieoptimierung läßt sich allerdings ein Tötungs- und Abtreibungsverbot von Föten begründen, die bereits empfindungsfähig sind und damit Gegenstand unserer Empathie sein können.

Allerdings mag der in der Empathieoptimierung begründete moralische Status von Föten und Neugeborenen schwächer sein als der von erwachsenen Menschen und im Prinzip sogar kontinuierlich zunehmen bis zum Schul- oder gar Erwachsenenalter. Dies würde darin liegen, daß auch unsere Fähigkeit und Bereitschaft, uns mit diesen Wesen zu beschäftigen und zu identifizieren, uns in sie hineinzusetzen etc. nur kontinuierlich wächst und damit auch die daraus resultierende Empathie nur langsam und nicht schlagartig ansteigt. In Stadien, in denen die Erfahrungen des Fötus oder des Neugeborenen noch nicht psychisch verbunden sind, sind uns diese Wesen psychisch (aber z.T. auch äußerlich) noch zu fremd, um ihnen das volle Maß an Identifikation entgegenzubringen. Obwohl sich die hedonische Wünschbarkeit verschiedener Lebenswege im Prinzip wie bei weiter entwickelten Menschen bestimmen läßt, lösen z.B. Schädigungen, die nur den Fötus in diesem Stadium betreffen (also keine Auswirkungen auf den Menschen in spätere Stadien haben), weniger Mitgefühl aus und begründen damit auch nur einen schwächeren moralischen Status.²¹

²¹ Alternativ könnte man versuchen, die nach Entwicklungsgraden des Objekts gestaffelte Empathie doch wieder durch Rekurs auf geringere Benefiziarnutzen wie folgt zu erklären: Die Wertsubjekte des Benefiziarnutzens seien doch nicht Lebewesen, sondern psychische Wesen; unverbundene "Inseln" psychischen Erlebens konstituierten nur jeweils kurzlebige psychische Wesen; die hedonische Bewertung des ganzen Lebens dieser Wesen könnte entsprechend lediglich zu vergleichsweise geringen Nutzenwerten führen; sobald die Inseln des Erlebens aber einmal psychisch miteinander verbunden seien, hätten die psychischen Wesen eine ungleich viel längere Lebensdauer, und ihr Leben hätte entsprechend einen viel höheren Wert. Im Prinzip würde man mit dieser Erklärung wieder zur Ersetzbarkeit und Singers Totalansicht für subpersonale fühlende Wesen gelangen. - Nach der oben gelieferten Erklärung sind die Wertsubjekte des hedonischen Benefiziarnutzens hingegen Lebewesen, die mit der Zeugung zu bestehen beginnen und mit der Verwesung aufhören zu bestehen; der hedonische Wert der einzelnen "Erlebnisinseln" - auch der gänzlich unverbundenen, etwa im frühen Fötalstadium - dieses Lebewesens wird zum hedonischen Gesamtwert ihres Lebens aufaddiert; die Abstufung der Empathie beruht deshalb auf einem anderen Faktor: der wachsenden Identifikationsbereitschaft. - Beide Konzeptionen des hedonischen Benefiziarnutzens sind technisch durchführbar. Unsere Wünschbarkeitsintuitionen und damit auch unsere die empathischen Gefühle einleitenden Überlegungen nehmen aber anscheinend Lebewesen als Wertsubjekt an, orientieren sich also an der zuletzt beschriebenen Nutzenkonzeption. Denn nur durch die Kombination dieser Nutzenkonzeption mit der wachsenden Identifikationsbereitschaft lassen sich das mit zunehmender Entwicklung des Benefiziars allmähliche Ansteigen unserer Empathie sowie die Empathie mit schmerzlos getöteten höheren Tieren erklären. Nach der anderen Erklärung, die psychische Wesen als Wertsubjekte annimmt, müßte die Empathie hingegen schlagartig ansteigen, sobald der Benefiziar die ersten psychischen Verbindungen geknüpft hat und damit eine nun das ganze weitere

Da die *empathische Solidarität* nur eine Verstärkung der Empathie mit den Mitgliedern der Ingroup bedeutet - die in diesem Fall durchaus alle Angehörigen der Spezies *Homo sapiens* umfassen könnte - gelten für sie die gleichen Beschränkungen wie bei der universellen Empathie selbst: Schutzrechte lassen sich erst ab dem Stadium der Empfindungsfähigkeit begründen. Eine Moralbegründung auf der Basis der empathischen Solidarität führt allerdings zu einer (zusätzlichen) Abstufung moralischer Rechte, im günstigsten, generösesten Fall an der Grenze Menschen vs. andere Lebewesen, so daß also für Menschen generell ein stärkerer Lebensschutz gelten müßte als für Tiere.²²

Die gerade aufgezeigten Beschränkungen der moralischen Berücksichtigungsfähigkeit von wenig entwickelten Lebewesen gelten nicht für das *Achtungsmotiv*. Achtung können wir auch vor recht primitiven Wesen, ja sogar vor toten Gegenständen haben, insbesondere auch vor Präembryonen. Diese Achtung wächst mit dem Entwicklungs- und Komplexitätsgrad des Objekts, also auch des Embryos. Das Achtungsmotiv ist allerdings sehr schwach. Mit ihm läßt sich deshalb zwar ein eigenständiger moralischer Status, ein intrinsischer moralischer Wert auch von Präembryonen begründen, aber nur ein sehr schwacher, jedoch mit der Ontogenese steigender. Der moralische Wert von Präembryonen kann dann sehr leicht durch relativ geringfügige anderweitige moralische Interessen übertroffen werden, z.B. durch den von der Embryonenforschung oder das therapeutische Klonen erhofften Nutzen für die Heilung schwerer Krankheiten. - Mit Hilfe des Achtungsmotivs kann also der von einigen präferentialistischen Ethikern vertretene minimale moralische Status von Embryonen begründet werden, der akteurpräferentialistisch nicht zu begründen war.

In der Summe ergibt sich aus den untersuchten moralbegründenden Motiven eine ziemlich liberale Position hinsichtlich der Behandlung von Embryonen, insbesondere Präembryonen.

Abtreibung: Abtreibung ist bis zur Entwicklung der Empfindungsfähigkeit, also vielleicht bis zur 18. Woche, zu erlauben, wegen der auch dem Embryo entgegengebrachten Achtung aber nur bei einigermaßen gewichtigen Interessen. Diese Interessen werden massiv verstärkt bei eugenischer oder gar medizinischer Indikation, so daß hier die Abtreibungsgrenze prinzipiell noch später liegen müßte. Gegen die eugenische Indikation sprechen allerdings Antidiskriminierungswünsche von bereits geborenen Behinderten. (Diese Wünsche haben aus Empathiegründen ein moralisches Gewicht.) Dieses Thema verdient eine ausführliche Diskussion, die ich hier nicht leisten kann, so daß ich mich mit drei Behauptungen begnügen muß: Zum einen ist eine Behinderung trivialerweise ein Nachteil für den Behinderten: Die meisten Behinderten würden ihre Behinderung beseitigen lassen, wenn dies ohne Probleme möglich wäre; und Nichtbehinderte tun viel dafür, nicht behindert

Leben umfassende psychische Person entstanden ist; und der schmerzlos, etwa im Schlaf beigebrachte Tod von höheren Tieren dürfte keinerlei Empathie auslösen. Die internalistische Moralbegründung muß sich dann auf die Benefiziarnutzenkonzeption und den Empathiemechanismus stützen, die dem Motiv der Empathieoptimierung zugrunde liegen.

²² Singer würde diese Abstufung selbstverständlich als speziesistisch kritisieren mit der Begründung, die Unterscheidung Mensch versus Tier sei moralisch nicht relevant; andererseits entspricht sie den moralischen Intuitionen vieler Menschen. Dieser Widerstreit der Intuitionen zeigt einmal mehr die geringe Reichweite von intuitionistischen Argumentationen in der Ethik.

zu werden. Zum anderen besteht die hauptsächlichste Diskriminierung von Behinderten nicht in der eugenischen Indikation, sondern in anderen sozialen Verhaltensweisen, Regeln und Institutionen. Wenn diese Diskriminierungen beseitigt wären, wäre für die Behinderten auch deutlich, daß hinter der eugenischen Indikation keine Diskriminierungsabsichten gegen *geborene* Behinderte bestehen. Schließlich ist die Kränkung allein durch das Wissen, daß man selbst nach den gleichen eugenischen Kriterien abgetrieben worden wäre, sehr viel unwichtiger als die den widerstrebenden Eltern und der Gesellschaft durch ein Abtreibungsverbot auferlegten Lasten. Auch nach Abwägung solcher sozialen Belange wäre also die eugenische Indikation zu erlauben.

Pränataldiagnostik (= PND), Präimplantationsdiagnostik (= PID): Entsprechend sollten auch PND und PID zulässig sein. PND ist ja die Voraussetzung für die eugenische Indikation. Und der Status von in vitro lebenden Präembryonen ist im Prinzip nicht anders als der von im Mutterleib lebenden. Allerdings sollte aus ganz anderen, sozialen Gründen PND und PID auf bestimmte Genommerkmale, nämlich Erbkrankheiten, beschränkt bleiben.

Verbrauchende Embryonenforschung: Verbrauchende Embryonenforschung ist nicht nur an überzähligen sondern auch an eigens dafür produzierten Embryonen erlaubt ebenso wie die Herstellung dieser Embryonen zu diesem Zweck selbst. Ihr moralischer Status ist so niedrig, daß er leicht von den positiven Wirkungen dieser Forschung übertroffen wird.

Therapeutisches Klonen und therapeutische Verwendung von Embryonen: Analoges gilt für die therapeutische Verwendung von Embryonen, insbesondere von Klonen. Denn Klonierung ist ja nur eine besondere Form der Erzeugung der zu verbrauchenden Embryonen.

Reproduktives Klonen: Zu Reproduktionszwecken erzeugte Klone haben selbstverständlich den gleichen moralischen Status wie andere Embryonen (und später Föten etc.); und sie sollen sich ja gerade bis zur vollen Reife weiterentwickeln. Von der Seite des Lebensschutzes her gibt es keine Einwände gegen diese Praxis. Gegen das reproduktive Klonen sprechen aber ganz andere Gründe, zum einen soziale Gründe - keine Beförderung von Eitelkeiten und sozialer Ungleichheit -, zum anderen eugenische Gründe: Die Mißerfolgs- und Mißbildungsrate wäre viel zu hoch.

Literaturverzeichnis

- Brandt, Richard B[rooker] (1979): *A Theory of the Good and the Right*. Oxford: Clarendon. xiii; 362 S.
- Darwall, Stephen (1977): *Two Kinds of Respect*. Nachdruck in: Robin S. Dillon (Hg.): *Dignity, Character, and Self-Respect*. New York; London: Routledge 1995. S. 181-197.
- Deutsche Bischofskonferenz (2001): *Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin*. 7. März 2001. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. 13 S.
- Fehige, Christoph; Ulla Wessels (1998): *Introduction to Possible Preferences*. In: Dieselben (Hg.): *Preferences*. Berlin; New York: de Gruyter. S. 367-382.
- Glover, Jonathan (1977): *Causing Death and Saving Lives*. Harmondsworth: Penguin Books. 327 S.
- Harsanyi, John C. (1975): *Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory*. In: *American Political Science Review* 69. S. 594-606. -

- Wiederabdruck in: John C. Harsanyi: *Essays on Ethics, Social Behaviour, and Scientific Explanation*. Dordrecht; Boston: Reidel 1976. S. 37-63.
- Hoerster, Norbert (1989): *Forum: Ein Lebensrecht für die menschliche Leibesfrucht?* In: *Juristische Schulung* 89. S. 172-178.
- Hoerster, Norbert (2002): *Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay*. Stuttgart: Reclam. 136 S.
- Höffe, Otfried (2001a): *Wessen Menschenwürde? Der Streit um das therapeutische Klonen. Das Programm für die Entwicklung des Menschen ist von Anfang an gegeben*. In: *Die Zeit* 6/2001 (1.2.2001). - Wiederabdruck in: Julian Nida-Rümelin: *Ethische Essays*. Frankfurt, Main: Suhrkamp 2002. S. 455-462.
- Höffe, Otfried (2001b): *Rechtspflichten vor Tugendpflichten. Das Prinzip Menschenwürde im Zeitalter der Biomedizin*. FAZ 31.3.2001.
- Hösle, Vittorio (2001): *Heilung um jeden Preis? Wer einem Kleinkind Grundrechte zuspricht, kann sie einem Embryo nicht nehmen*. In: *Die Zeit* 10/2001 (1.3.2001).
- Krebs, Angelika (1996): *Ökologische Ethik I. Grundlagen und Grundbegriffe*. In Julian Nida-Rümelin (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart; Kröner. S. 346-385.
- Kuhse, Helga (1987): *The Sanctity-of-Life Doctrine in Medicine. A Critique*. Oxford: Oxford U.P. - Dt. Übers.: *Die "Heiligkeit des Lebens" in der Medizin. Eine philosophische Kritik*. Erlangen: Harald Fischer Verlag 1994. 290 S.
- Lenzen, Wolfgang (1998): *Who Counts?* In: Christoph Fehige; Ulla Wessels (Hg.): *Preferences*. Berlin; New York: de Gruyter. S. 406-428.
- Lenzen, Wolfgang (1999): *Liebe, Leben, Tod. Eine moralphilosophische Studie*. Stuttgart: Reclam. 324 S.
- Lockwood, Michael (1985): *When Does a Life Begin?* In: Ders. (Hg.): *Moral Dilemmas in Modern Medicine*. Oxford: Oxford U.P. S. 9-31.
- Lumer, Christoph (1999a): *Wer oder was zählt in der ökologischen Ethik?* In: Julian Nida-Rümelin (Hg.): *Rationalität, Realismus, Revision*. Berlin; New York: de Gruyter. S. 633-639.
- Lumer, Christoph (1999b): *Quellen der Moral. Plädoyer für einen prudentiellen Altruismus*. In: *Conceptus* 32. S. 185-216.
- Lumer, Christoph (1999c): *Begründung*. In: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*. Bd. 1. Hamburg: Meiner. S. 149-156.
- Lumer, Christoph (1999d): *Intergenerationelle Gerechtigkeit. Eine Herausforderung für den ethischen Universalismus und die moralische Motivation*. In: Reinhold Mokrosch; Arnim Regenbogen (Hg.): *Was heißt Gerechtigkeit? Ethische Perspektiven zu Erziehung, Politik und Religion*. Donauwörth: Auer. S. 82-95.
- Lumer, Christoph (2000): *Rationaler Altruismus. Eine prudentielle Theorie der Rationalität und des Altruismus*. Osnabrück: Universitätsverlag Rasch. 652 S.
- Lumer, Christoph (2002a): *Motive zu moralischem Handeln*. (Erscheint in: *Analyse & Kritik*. 26 S.)

- Lumer, Christoph (2002b): Kantischer Externalismus und Motive zu moralischem Handeln. (Erscheint in: *Conceptus*. 19 S. - Gekürzte Version erschienen als Internetveröffentlichung in den Proceedings zu GAP 4: www.gap-im-netz.de/gap4Konf/Proceedings4/Proc.htm.)
- Marquis, Don (1989): Why Abortion is Immoral. In: *Journal of Philosophy* 86 (1989). S. 183-202. - Wiederabdruck in: Helga Kuhse; Peter Singer (Hg.): *Bioethics. An Anthology*. Oxford: Blackwell 1999. S. 46-57.
- McMahan, Jeff (1998): Preferences, Death, and the Ethics of Killing. In: Christoph Fehige; Ulla Wessels (Hg.): *Preferences*. Berlin; New York: de Gruyter. S. 471-502.
- Merkel, Reinhard (2001): Rechte für Embryonen? In: *Die Zeit* 5/2001 (25.1.2001). S. 37 f. - Wiederabdruck u.a. in: Julian Nida-Rümelin: *Ethische Essays*. Frankfurt, Main: Suhrkamp 2002. S. 427-439.
- Parfit, Derek (1984): *Reasons and Persons*. Reprinted with Corrections. Oxford: Clarendon 1992. xv; 543 S.
- Sagmeister, Raimund (1990): Abtreibung. In: Hans Rotter; Günter Virt: *Neues Lexikon der christlichen Moral*. Innsbruck; Wien: Tyrolia-Verlag. S. 13-18.
- Scanlon, Thomas (1993): Value, Desire, and Quality of Life. In: Martha Nussbaum; Amartya Sen (Hg.): *The Quality of Life*. Oxford: Clarendon. S. 185-200.
- Schöne-Seifert, Bettina (2001): Von Anfang an? Ein kompromissloser Lebensschutz für frühe menschliche Embryonen lässt sich auch für die Forschung nicht begründen. In: *Die Zeit* 9/2001 (22.2.2001). S. 41. - Wiederabdruck in: *Zeit dokument* 1.2002: Stammzellen. Embryonen als Ersatzteillager? Hamburg: Zeitverlag 2002. S. 89-91.
- Schopenhauer, Arthur (1840): Preisschrift über die Grundlage der Moral. In: Ders.: *Werke in zehn Bänden*. Zürcher Ausgabe. Bd. VI: Die beiden Grundprobleme der Ethik. Zürich: Diogenes 1977. S. 143-315.
- Singer, Peter (1979/1993): *Praktische Ethik*. (Practical Ethics. ¹1979; ²1993) (Aus dem Englischen übers. v. Jean-Claude Wolf. ¹1984. 331 S.) Zweite, revidierte und erweiterte Auflage. Aus dem Englischen übersetzt von Oscar Bischoff, Jean-Claude Wolf und Dietrich Klose. Stuttgart: Reclam ²1994. 487 S.
- Steiner, Jacob E. (1973): The Gustofacial Response. Observation on Normal and Anencephalic Newborn Infants. In: J. F. Bosma (Hg.): *Fourth symposium on oral sensation and perception*. Bethesda, Md.: US. Dept. of Health, Education, and Welfare. S. 254-278.
- Taylor, Paul W. (1981): Die Ethik der Achtung gegenüber der Natur. (The Ethics of Respect for Nature.) In: Angelika Krebs (Hg.): *Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*. Frankfurt, Main: Suhrkamp 1997. S. 111-143.
- Tooley, Michael (1972): Abortion and Infanticide. In: *Philosophy and Public Affairs* 2. S. 37-65. - Dt. Übers. (mit Nachtrag von 1989): Abtreibung und Kindstötung. In: Anton Leist (Hg.): *Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord*. Frankfurt, Main: Suhrkamp 1990. S. 157-195.
- Trapp, Rainer Werner (1998): The Potentialities and Limits of a Rational Justification of Ethical Norms. Or: "What Precisely is Minimal Morals?" In: Christoph Fehige; Ulla Wessels (Hg.): *Preferences*. Berlin; New York: de Gruyter. S. 327-360.

Trapp, Rainer Werner (2002): Verbrauchende Embryonenforschung - ein Verstoß gegen die Menschenwürde? In: R. Breuninger (Hg.): Leben, Tod, Menschenwürde. Positionen zur gegenwärtigen Bioethik. Ulm.

Trapp, Rainer Werner (2003): Vom Wert des (Er)Lebens. Wie beurteilt eine dementsprechende Ethik den Embryonenverbrauch zu Forschungszwecken? Im vorliegenden Band.